



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610
Telefax: (43 01) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: 1) VGW-102/076/9369/2019-36
2) VGW-102/076/9371/2019

Wien, 07.01.2020
Mur

A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Nussgruber über 1) die Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 iVm Art. 132 Abs. 2 B-VG des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwaltsbüro, wegen Verletzung in Rechten infolge Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Körperkraftanwendung (Niederringen, Versetzen eines Schlages gegen das Geschlechtsteil und Faustdrucks gegen die Kehle, Setzen von Faustschlägen, Knien auf dem Beschwerdeführer, Auf-dem-Boden-Halten zur Anwendung von Körperkraft mit Händen und Füßen) am 31.05.2019 durch Organe der Landespolizeidirektion Wien, in Wien, C.-straße, sowie 2) die Richtlinienbeschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwaltsbüro, wegen tatsächenswidriger Dokumentation der Amtshandlung am 31.05.2019 in Wien, C.-straße, im Amtsvermerk vom 31.05.2019 und Verletzung der Verpflichtung der Achtung der Menschenwürde,

zu Recht erkannt:

Ad 1)

1. Gemäß § 28 Abs. 1 und 6 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG wird die Beschwerde, soweit sie sich gegen das Niederringen, Versetzen eines Schlages gegen das Geschlechtsteil und Faustdrucks gegen die Kehle des Beschwerdeführers richtet, als unbegründet abgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer hat dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 VwGVG in Verbindung mit § 1 Z 3 bis 5 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV, 57,40 Euro für Vorlageaufwand, 368,80 Euro für Schriftsatzaufwand und 461,00 Euro für Verhandlungsaufwand, insgesamt somit 887,20 Euro an Aufwandersatz, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

3. Gemäß § 28 Abs. 1 und 6 VwGVG wird der Beschwerde, soweit sie sich gegen das Versetzen von Fauststößen, Knien auf dem Beschwerdeführer, Auf-dem-Boden-Halten zur Anwendung von Körperkraft mit Händen und Füßen am 31.05.2019 richtet, Folge gegeben und als rechtswidrig erklärt.

4. Der Bund als Rechtsträger der belangten Behörde hat gemäß § 35 VwGVG in Verbindung mit der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV, BGBl. II Nr. 517/2013, dem Beschwerdeführer 737,60 Euro für Schriftsatzaufwand und 922,00 Euro für Verhandlungsaufwand, insgesamt somit 1.659,60 Euro an Aufwandersatz, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

5. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG unzulässig.

Ad 2)

1. Gemäß § 53 iVm § 28 Abs. 1 und 6 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG wird der Beschwerde wegen Verletzung des § 5 Abs. 1 der Richtlinien-Verordnung – RLV über die Verpflichtung der Achtung der Menschenwürde und Verletzung des § 10 Abs. 1 RLV über die Verpflichtung zur nachvollziehbaren Dokumentation Folge gegeben und deren Verletzung festgestellt.

2. Der Bund als Rechtsträger der belangten Behörde hat gemäß § 53 in Verbindung mit § 35 VwGVG und § 1 Z 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV, BGBl. II Nr. 517/2013, dem Beschwerdeführer 737,60 Euro für Schriftsatzaufwand binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

3. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG unzulässig.

B E G R Ü N D U N G

I.1. Mit am 12.07.2019 beim Verwaltungsgericht Wien eingebrachtem Schriftsatz erhob der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer wegen Verletzung in einfach- und verfassungsgesetzlichen Rechten durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG und Art. 132 Abs. 2 B-VG Maßnahmenbeschwerde und wegen Verstoß gegen Richtlinien nach Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG in Verbindung mit § 89 SPG Richtlinienbeschwerde. Die Maßnahmenbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist beim Verwaltungsgericht Wien zu GZ VGW-102/076/9369/2019 und die Richtlinienbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG in Verbindung mit § 89 SPG zu GZ VGW-102/076/9371/2019 protokolliert. Inhaltlich wird dazu vorgebracht:

1. Sachverhalt

1.1. Vorgehensweise der belangten Behörden und der belangten Organe

Am 31.05.2019 veranstaltete die Schüler- und Studierendenbewegung „Fridays for future Austria“ in Wien eine Demonstration, um auf die globalen klimapolitischen Missstände aufmerksam zu machen („Streik mit Greta - no future on a dead planet“). Die Bewegung ist eine friedvolle soziale Bewegung, für die der Umweltschutz ein zentrales zivilisatorisches Anliegen mit dringendem Handlungsbedarf ist. Im Rahmen der Demonstration fand in C.-straße eine friedvolle Sitzblockade von Aktivistinnen statt, mit denen sich der Beschwerdeführer solidarisierte. Die belangten Organe trugen die Aktivistinnen und auch den Beschwerdeführer in einen - zuvor an der Mauer des Volksbildungshauses mit Polizeibussen errichteten - „abgesicherten Bereich“, wo er zu Boden gebracht mit dem Bauch nach unten liegend, anfangs von drei, später von fünf belangten Organen fixiert wurde. Ein belangtes Organ drückte noch zuvor seinen Arm gegen seinen Hals und fiel mit dem gesamten Körpergewicht auf den Körper des Beschwerdeführers, die belangten Organe knieten während der Fixierung und zuvor teilweise auf ihn, hielten ihn mit Körperkraft, und zwar mit Händen und Füßen am Boden; das belangte Organ Insp D. E. versetzte dem Beschwerdeführer - während er von den anderen sowie von ihm selbst auf die beschriebene Weise niedergehalten wurde - schließlich sieben wuchtige Faustschläge in die oberen Körperregionen.

Es bestand zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die Sicherheit der belangten Organe, anderer Personen oder Sachen sowie für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Insbesondere ging vom Beschwerdeführer keine Gefahr aus.

Der Sachverhalt ist durch - öffentlich abrufbare - Video- und Audioaufnahmen objektiviert. Die Video- und Audioaufnahmen wurden nach Veröffentlichung im www (ua im sozialen Netzwerk Twitter) von den belangten Behörden überprüft. Sie bestätigten deren Echtheit. Zum Verlauf der in Beschwerde gezogenen Amtshandlung der belangten Organe (der belangten Behörden) bedarf es somit keiner weiteren Ausführungen; zur Feststellung der rechtlich relevanten Tatsachen bloß Einsicht in die Aufnahmen. Kein Medium kann einen Geschehensablauf besser festhalten, wiedergeben, „präsent“ machen, als eine zeitgleich erstellte Video- und Audioaufnahme. Die Aufzeichnungen werden somit zum Sachverhaltsvorbringen erhoben.

Beweis: Video- und Audioaufnahme vom 31.05.2019 veröffentlicht im sozialen Netzwerk Twitter.

Der Beschwerdeführer wurde durch das inkriminierte Verhalten der belangten Organe am Körper verletzt. Er leidet nach wie vor an den Folgen des Vorfalls.

1.2. Verhalten der belangten Organe (der belangten Behörden) nach der inkriminierten Amtshandlung

Gegen den Beschwerdeführer, Insp D. E., BI F. G., RI H. K. ist bei der Staatsanwaltschaft Wien zu GZ ... ein Ermittlungsverfahren anhängig, gegen die belangten Organe wird wegen des Verdachts der Körperverletzung durch Ausnützung einer Amtsstellung §§ 83, 84, 313 StGB ermittelt. In dem unter Beteiligung der belangten Organe Insp D. E., BI F. G., RvI L. M., GrI N. P. erstellte Amtsvermerk vom 31.05.2019 ist zur Anwendung von Gewalt wortwörtlich festgehalten:

„(...) Da dies aufgrund seiner Gegenwehr und Körperspannung nicht möglich war, wurde ihm durch Insp. E. ein Schlag geringer Intensität im Bereich der rechten Niere verabreicht. (...) Doch dieser Schlag zeigte bei Hr. B. keine Wirkung, sodass von Insp. E. erneut ein Schlag mit höherer Intensität im Bereich der rechten Niere ausgeführt wurde. (...)“ (vgl. Beilage ./1)

Im Anfallsbericht vom 01.06.2019 von KI R. S. an die Staatsanwaltschaft Wien wurde diese Darstellung (im Übrigen nahezu wortwörtlich) aufrechterhalten, (vgl. Beilage ./2)

Auch im Abschlussbericht vom 06.06.2019 behielt die belangte Behörde diese Darstellung bei, und zwar erneut wiederum nahezu wortwörtlich:

„Da dies aufgrund seiner Gegenwehr und Körperspannung nicht möglich war, wurde ihm durch Insp. E. ein Schlag geringer Intensität im Bereich der rechten Niere verabreicht. (...) Doch dieser Schlag zeigte keine Wirkung, sodass von Insp. E. erneut ein Schlag mit höherer Intensität im Bereich der rechten Niere ausgeführt wurde.“

Beweis: Amtsvermerk vom 31.05.2019 von BI F. G., ON 2 AS 1ff zu GZ: ..., Beilage ./1;
Anfallsbericht vom 01.06.2019 von KI R. S., ON 2 AS 35ff zu GZ: ..., Beilage ./2;
Abschlussbericht vom 06.06.2019 von OR Dr. T., ON 26 zu GZ: ..., Beilage ./3.

2. Zur Zulässigkeit der Beschwerde

(i) Zur Maßnahmenbeschwerde

Die Festnahme und Anwendung von Körperkraft sind Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (VwGH vom 07.09.1990, 90/01/0195; VfSlg 10.234/1984). Durch das oben beschriebene Verhalten während der inkriminierten Amtshandlung wurde der Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Schutz vor Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung nach Art 3 EMRK, auf Freiheit und Sicherheit nach Art 5 EMRK und Art 1 PersFrG und in seinen subjektiven Rechten auf Achtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach § 29 SPG, § 6 Abs 1 Waffengebrauchsgesetz und §§ 5, 170, 171 StPO verletzt.

(ii) Zur Richtlinienbeschwerde

Gemäß § 31 Abs 2 Z 4 SPG haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten, welche durch Richtlinien des BMI festzulegen sind. Diesbezügliche Verletzungen können mittels Richtlinienbeschwerde geltend gemacht werden (§ 89 Abs 2 SPG).

Durch die oben beschriebenen gegen den Beschwerdeführer gerichteten Zwangsakte und durch die nachfolgende - tatsachenwidrige - Darstellung in Berichten an die Staatsanwaltschaft verstießen die belangten Behörden (durch die belangten Organe) gegen den der gesamten Rechtsordnung immanenten und in den als verletzt gerügten einfachgesetzlich Bestimmungen und Erlässen im Besonderen normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Eklatant verletzt wurde die Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde nach § 31 Abs 2 Z 3 SPG iVm § 5 RLV, iVm den Richtlinien für das Einsatztraining, BMI-EE1233/0004-II/2/b/2012 und die Verpflichtung zur nachvollziehbaren Dokumentation § 31 Abs 2 Z 4 und Z 5 iVm § 10 Abs 1 RLV. Überdies verstößt die besagte Dokumentation gegen die Verpflichtung zur **Objektivität und Wahrheitserforschung** nach § 3 StPO, zu sorgsamem Handeln nach § 43 BDG und zu rechtkonformer Dokumentation nach den §§ 95 und 100 StPO.

(iii) Beschwerden

Gemäß § 3 Abs 1 und Abs 2 Z 2 VwGVG ist für die Maßnahmenbeschwerde des Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG sowie für Richtlinienbeschwerden nach Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG jenes Landesverwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt worden ist und die Pflichtverletzungen stattfanden (i.e. Wien, C.-straße). Das angerufene Gericht ist daher auch örtlich zuständig.

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt gemäß § 7 Abs 4 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG bzw gemäß § 89 Abs 2 SPG sechs Wochen. Die beanstandete Amtshandlung hat am 31.05.2019, die Pflichtverletzung am 31.05.2019, 01.06.2019 und 06.06.2019 stattgefunden, weshalb die nunmehr erhobenen Beschwerden rechtzeitig sind.

3. Beschwerdegründe

3.1. Unverhältnismäßige und rechtswidrige Kraftanwendung

§ 29 SPG verpflichtet die Sicherheitsorgane zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ist auf die **Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen** der betroffenen Person Bedacht zu nehmen. Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben, **die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdigen Interessen wahrt** (§ 5 StPO). Der EGMR hält dazu fest: „Jede körperliche Gewaltanwendung gegen eine ihrer Freiheit beraubten Person (beeinträchtigt) diese in ihrer Menschenwürde und (stellt) prinzipiell eine Verletzung der in Art. 3 EMRK garantierten Rechte dar, wenn die Gewaltanwendung nicht im Hinblick auf das eigene Verhalten **unbedingt notwendig ge-**

wesen ist.“ (Ribitsch gegen Österreich, Urteil vom 05.12.1995, REF 00000549000188986/91 [Hervorhebung nicht im Original]).

Wenden behördliche Organe im Rahmen ihrer exekutiven Zwangsbefugnisse Körperkraft gegen Personen an, so unterliegt diese Maßnahme denselben grundsätzlichen Einschränkungen, wie ein im Waffengebrauchsgesetz geregelter Waffengebrauch. Demnach muss sie für ihre **Rechtmäßigkeit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip** entsprechen, darf nur dann Platz greifen, wenn sie notwendig ist, um Menschen angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen (vgl § 6 Abs 1 Waffengebrauchsgesetz) und sie muss **stets Maß haltend** vor sich gehen (vgl Erkenntnis des VwGH vom 21.12.2000, ZI 96/01/1032; 14.01.2003, ZI 99/01/0013 und vom 29.05.2006, ZI 2003/09/0040 und vom 06.12.2007, ZI 2004/01/0133; BMI-EE1233/0004-II/2/b/2012 S 59).

Dagegen haben die belangten Organe - **wie auf dem Video sichtbar - verstoßen**. Der Beschwerdeführer setzte **keine (aktive) Widerstandshandlung**, die ein derartiges Verhalten auch nur annähernd rechtfertigen würde. Durch die Video- und Audioaufnahme ist objektiviert, dass vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt Gefahr ausging. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass das **Zu-Boden-Legen, das Andrücken der Hände an den Körper oder ein Festklammern nicht tatbildlich** für § 269 StGB ist (vgl RIS-Justiz RS0095724; RIS-Justiz RS0095738). Nichtsdestotrotz **versetzte** das belangte Organ Insp E. dem Beschwerdeführer **sieben Faustschläge in die oberen Körperregionen, während vier weitere belangte Organe ihn am Boden**, teilweise auf ihn knieend, **fixierten**; dies trotz des Umstandes, dass vom Beschwerdeführer keinerlei Gefahr ausging. Dieses Vorgehen ist im Hinblick auf die oben dargestellte Gesetzeslage und st Rsp eklatant rechtswidrig und verletzt den Beschwerdeführer nicht nur in seinem subjektiven Recht auf Verhältnismäßigkeit der Amtshandlung, Anwendung von Körperkraft und Festnahme nach § 29 SPG, § 6 Abs 1 Waffengebrauchsgesetz und §§ 5, 170, 171 StPO, sondern insbesondere in seinem Grundrecht auf **Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Art 3 EMRK** sowie auf Freiheit und Sicherheit nach Art 5 EMRK und Art 1 PersFrG (vgl ua UVS Wien 20. 12. 1996, UVS/02/26/00036/95; UVS Salzburg 11. 12. 2001, UVS-6/10056/38-2001; UVS Steiermark 22. 01. 2009, 20.3-34/2005).

Überdies verstößt das Vorgehen der belangten Organe auch gegen die **Richtlinien für diesbezügliche Amtshandlungen** zur Sicherstellung der Achtung der Menschenwürde (§ 32 Abs 2 Z 4 SPG iVm § 5 Abs 1 RLV) und gegen § 32 Abs 2 Z 4 SPG iVm Richtlinien für das Einsatztraining, BMI-EE1233/0004-II/2/b/2012. Diese sehen als besonderen Schwerpunkt den Schutz der Menschenrechte vor und besagen, dass jedes Organ die Ausübung von **Zwangsmaßnahmen durchgehend auf ihrer Notwendigkeit, Angemessenheit und möglicher Schonung zu überprüfen hat** (BMI-EE1233/0004-II/2/b/2012, S 7). Die zeitliche Dauer bzw Intensität **der Ausübung von Zwangsgewalt hat sich also zwingend am Verhältnismäßigkeitsgebot zu orientieren** und darf jedenfalls **nur so lange andauern, als dies für die Erreichung des polizeilichen Zieles unabdingbar ist** (BMI-EE1233/0004-II/2/b/2012, S 9).

Dass die belangten Behörde im vorliegenden Fall gegen die angezogenen Gesetze und Richtlinien verstießen, wird durch einen anonym bleiben wollenden Polizei-Einsatztrainer (der belangten Behörde) - auf Sachverhaltsebene - bestätigt. Er hielt gegenüber der im Nationalrat vertretenen Partei „NEOS - Das neue Österreich und Liberales Forum“ wortwörtlich fest: *„Der Mann war bereits am Boden fixiert. Es ging keine Gefahr von ihm aus. Wenn man ihm also Handfesseln anlegen wollte, gibt es gängige Techniken, die das möglich machen. Wichtige Schläge in die Körperregion zählen sicher nicht zur gängigen Praxis der Polizei. Es gäbe nur ein Szenario, das solche Prügel rechtfertigt. Und zwar, wenn der Mann eine Waffe in Händen halten würde und er „sich diese nicht abnehmen lässt“, was aktenkundig nicht der Fall war (Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen vom 03.06.2019, <https://www.parlament.gv.at/PAKT/> ...).* Die belangten Behörden haben - beurteilt nach den Aussagen des Polizei-Einsatztrainers - somit einen **gewalttätigen Akt polizeilicher Willkür zu verantworten**.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch dazu verpflichtet, eine **Amtshandlung allenfalls abubrechen, es also verbietet, die Amtshandlung unter allen Umständen (etwa mit Brachialgewalt) zu Ende zu bringen**. Vielmehr hat eine Abwägung zwischen dem Schaden stattzufinden, der infolge der Anwendung von Zwangsgewalt zu befürchten ist und jenem, der in Folge eines Abbruchs, einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt bzw einer Innehaltung der Amtshandlung allenfalls resultieren könnte (vgl *Süntinger*, Menschenrechte und Polizei Handbuch für TrainerInnen, BMI, S 71). Dies betont auch der Menschenrechtsbeirat als ständiges beratendes Organ der Volksanwaltschaft: *„Ist die Rechtsordnung zwar auf Durchsetzung angelegt und wird die staatliche Autorität durch die im Gesetz vorgesehenen Eskalationsstufen gestärkt, so bedeutet dies aber nicht, dass eine Amtshandlung ihren Abschluss in etwas „Handfestem“ wie einer sofortigen Anzeige oder Festnahme finden muss. Den BeamtenInnen muss ein derartiger „Schritt zurück“ ohne Gesichtsverlust vor dem Vorgesetzten und den Kolleginnen erlaubt sein.“* (Menschenrechtsbeirat, Prävention und Reaktion, Zwei Analysen aus Anlass des Todes von Cheibani Wague, NWV, 2004, 59).

Auf der Aufnahme ist ersichtlich, dass die Amtshandlung jederzeit unterbrochen hätte werden können. Der Beschwerdeführer befand sich in einem von der belangten Behörde „abgesicherten“ Bereich, umrandet von Einsatzfahrzeugen und Sicherheitsorganen. Die exzessive, gesetzwidrige Vorgehensweise zeigt sich im Besonderen auch in diesem Umstand.

3.2. Rechtswidrige Dokumentation

Rechtlich ist festzuhalten, dass die StPO den Grundsatz der Aktenvollständigkeit vorsieht. Die Kriminalpolizei trifft eine umfassende Dokumentationspflicht ihrer Tätigkeit im Rahmen einer strukturierten Aktenführung (EBRV 25 BlgNR 22. GP 131f, *Vogl in Fuchs/Rotz*, § 95 Rz 4/1, § 100 Rz 4ff). Sie ist zur **Objektivität und Wahrheitserforschung** sowie zur

Transparenz verpflichtet (§ 3 Abs 1 StPO; EBRV 25 BlgNR 22. GP 132) und hat **den realen Geschehensablauf treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu ermitteln** (Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 3 Rz 31; § 43 BDG). Kriminalbeamten sind gemäß § 31 Abs 2 Z 4 und Z 5 iVm § 10 Abs 1 RLV bei Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt verpflichtet dafür zu sorgen, dass die für ihr Einschreiten maßgeblichen Umstände später nachvollzogen werden können.

Mit den oben angeführten Berichten (vgl Beilagen) haben die belangten Organe eklatant gegen **die angeführten Pflichten verstoßen**, zumal durch die Audio- und Videoaufnahmen **objektiviert** ist, dass **ihre Darstellung den wahren Begebenheiten widerspricht**. Die rechtswidrige Dokumentation indiziert überdies ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken und Voreingenommenheit der belangten Organe, insbesondere weil

- (i) der Anfallsbericht von den anwesenden belangten Organen **eigenhändig unterschrieben wurde** (Beilage ./1, S 4) und
- (ii) im Zeitpunkt des Verfassens des Anfalls- und Abschlussberichtes (Beilage ./2 und ./3) die besagte Video- und Audioaufnahme, in der die **sieben Faustschläge**, die Insp. E. dem Beschwerdeführer **versetzte**, bereits veröffentlicht worden war.

3.3. Der (durch Video- und Audioaufnahme objektivierte) Sachverhalt verlangt somit **folgende rechtliche Subsumtion**: Die belangten Behörden verletzen durch das Verhalten (i.e. durch Setzen von Faustschlägen, durch Knien auf den Beschwerdeführer, Auf-dem-Boden-Halten des Beschwerdeführers zur Anwendung von Körperkraft mit Händen und Füßen) ihrer (belangten) Organe den Beschwerdeführer in **seinen subjektiven Rechten auf Verhältnismäßigkeit der Amtshandlung, rechtswidrige Körperkraftanwendung und Festnahme nach § 29 SPG, § 6 Abs 1 Waffengebrauchsgesetz und §§ 5, 170, 171 StPO sowie in seinem Grundrecht auf Schutz vor Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung nach Art 3 EMRK sowie auf Freiheit und Sicherheit nach Art 5 EMRK und Art 1 PersFrG und verstießen gegen § 32 Abs 2 Z 4 SPG iVm der Richtlinien für das Einsatztraining, BMI-EE1233/0004-II/2/b/2012 sowie iVm § 5 RLV der Achtung der Menschenwürde.**

Durch die tatsachenwidrige Dokumentation der Amtshandlung verstießen sie nicht nur gegen § 31 Abs 2 Z 4 und Z 5 iVm § 10 Abs 1 RLV, sondern auch gegen den Grundsatz der **Objektivität und Wahrheitserforschung** nach § 3 StPO, der Verpflichtung zum unparteiischen Handeln nach § 43 BDG und zur rechtkonformen Dokumentation nach den §§ 95 und 100 StPO.

4. Aus all diesen Gründen wird der

Anträge

gestellt, das Landesverwaltungsgericht Wien möge

- (i) gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumen, durchführen und die in Beschwerde gezogenen Akte der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 28 Abs 6 VwGVG für rechtswidrig erklären sowie dem Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung den Ersatz der entstandenen Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution auftragen sowie
- (ii) die Dienstaufsichtsbeschwerde über die Richtlinienbeschwerde zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Richtlinienwidrigkeit informieren; in eventu möge die gerügten Verletzungen der angezogenen Richtlinien und Rechtsnormen selbst feststellen.“

2.1. Das Verwaltungsgericht Wien übermittelte die Maßnahmenbeschwerde der belangten Behörde mit dem Ersuchen um Aktenvorlage und der Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift.

Die belangte Behörde erstattete mit Eingabe vom 17.09.2019 eine Gegenschrift und legte dieser eine DVD mit einer Videodatei des Beweissicherungsteams vom 31.05.2019 und das ungekürzte Video des Zeugen Mag. U. sowie den Akt zur GZ: ... vor. Die Gegenschrift ist wie folgt ausgeführt:

„I. SACHVERHALT

Der Sachverhalt stellt sich aufgrund der derzeit amtsbekannten Informationen wie folgt dar:

Am 31.05.2019, gegen 16:25 Uhr, nachdem die Versammlung für beendet erklärt worden war, wurde der BF aufgefordert, selbständig aufzustehen und die einschreitenden Beamten in den gesicherten Bereich zu begleiten. Dieser Aufforderung kam der BF trotz mehrmaliger Wiederholung nicht nach, und gab an, dass er sich nicht freiwillig von der Sitzblockade entfernen werde. Deswegen wurde der BF von zwei einschreitenden Beamten an den Armen und Beinen erfasst und in Richtung des gesicherten Bereichs getragen. Der BF machte sich anfangs „schwer“, um den Transport schwieriger zu gestalten. Wenig später begann der BF, sich mit seinem gesamten Oberkörper zu verwinden und versuchte, durch Austreten mit den Beinen sich aus dem Tragegriff zu lösen.

Es wurde daher notwendig, den BF vorsichtig kurz auf der Fahrbahn abzulegen. Jedoch begann der BF in dieser Position plötzlich mehrmals mit seinem Hinterkopf auf die Fahrbahn aufzuschlagen und laut zu schreien.

Sämtliche Aufforderungen der einschreitenden Beamten an den BF, dass dieser seine Gegenwehr einstellen und selbst gehen möge, wurden vom BF ignoriert, sodass dieser erneut aufgehoben und getragen werden musste.

Unmittelbar vor dem Zugang zum gesicherten Bereich riss der BF unerwartet ruckartig seine Beine auseinander und begann den gesamten Körper zu verwinden. In der Folge gelang es dem BF durch diese massive Gegenwehr, mit seinen Beinen gegen die einschreitenden Beamten zu treten und einen der Beamten aus dem Gleichgewicht zu bringen, wodurch dieser zu Fall und auf dem BF zu liegen kam.

Selbst noch im gesicherten Bereich leistete der BF Widerstand, indem er gegen die Beamten austrat und versuchte, die Amtshandlung zu verhindern.

Aus diesem Grund wurde am 31.05.2019 um 16:30 Uhr die Festnahme, gem. § 170 StPO wegen versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt und versuchter schwerer Körperverletzung gegen den BF ausgesprochen.

Nachdem der BF über die Gründe, die zu seiner Festnahme führten, informiert worden war, drehte sich dieser in Bauchlage und verschränkte seine Hände unter seinem Oberkörper und verkrampte sich dermaßen, dass seine Hände nicht mehr erreicht werden konnten. Auch in dieser Lage versuchte der BF noch nach den einschreitenden Beamten zu treten.

Aufgrund des aggressiven Verhaltens und der mangelnden Kooperationsbereitschaft versuchten die einschreitenden Beamten, die Hände des BF auf dessen Rücken zu verbringen, um Handfesseln anlegen zu können. Die Gegenwehr und die Körperspannung des BF machten dies jedoch aussichtslos. Um den Widerstand zu brechen und die Hände am Rücken fixieren zu können, wurden dem BF durch einen Polizeibeamten mehrere Fauststöße gegen den Rückenbereich versetzt. Unmittelbar nachdem der BF die Körperspannung und Gegenwehr aufgab, wurde auch die Anwendung von Zwangsgewalt beendet.

Da der BF nunmehr begann, sich mit seinem Oberkörper aufzubäumen und den Kopf auf den Asphaltboden fallen ließ, wurde der Kopf des BF auf dem Boden fixiert um eine Selbstverletzung zu vermeiden.

Danach wurde die Handfessel am Rücken des BF angelegt und arretiert. Auf die Blutzirkulation wurde Bedacht genommen. Der BF wurde nach der Schließung sofort in eine aufrechte Position gebracht und schließlich zum Arrestantenwagen geführt.

Am 31.05.2019 erfolgte auch die Einvernahme des BF als Beschuldigter wegen versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt und versuchter schwerer Körperverletzung, wobei der BF einen Misshandlungsvorwurf äußerte. Das Referat Besondere Ermittlungen der LPD Wien wurde daraufhin verständigt und übernahm aufgrund der Zuständigkeit der LPD Wien die Ermittlungen bezüglich des Misshandlungsvorwurfes. Überdies erfolgten durch den zuständigen Amtsarzt ein Augenschein und die Dokumentation der Verletzungen, die nach den Behauptungen des BF durch den Vorfall eingetreten sein sollen.

Beweis: Kriminalpolizeilicher Akt, Originalvideo, Video der LPD Wien (Polizeikamera);

Zur Dokumentation:

Sowohl im Anfallsbericht als auch im Abschluss-Bericht wurden die unterschiedlichen Wahrnehmungen bezüglich der Schläge (einerseits aufgrund der beigebrachten Meldungen und Aktenvermerke und andererseits, auch aufgrund der Vernehmung des Beschuldigten) eindeutig dokumentiert. Auch auf das Video wurde im Anfallsbericht mehrmals hingewiesen. Desgleichen wird im Anfallsbericht eindeutig festgehalten, dass eine kriminaltechnische Überprüfung des Videos (Twitter) bereits veranlasst wurde (Übermittlung des Videos BK Büro 5.2) und, dass das diesbezügliche Ergebnis im Rahmen des Abschlussberichtes auch der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werde.

Zum Zeitpunkt der Verfassung des Anfallsberichtes stand lediglich das „Twitter-Video“ zur Verfügung. Dieses ist nicht das „Originalvideo“, sondern weist, - wie durch zwischenzeitliche Untersuchungen und entsprechende Ermittlungen geklärt werden konnte - Abweichungen vom Originalvideo auf („Loops“, fehlende Anfangsvideoteile).

Nachdem das „Nicht-Originalvideo“ im Internet gesichtet wurde bzw. der Filmer U. im Rahmen einer ORF ZIB Sendung am 1.6.2019 namentlich bekannt wurde, wurde seitens der LPD Wien unverzüglich versucht, mit dem Urheber des Videos Kontakt aufzunehmen.

Im Rahmen der Zeugenvernehmung des Herrn U. am 5.6.2019, wurden von diesem das Original Video und die „geloopte Version“ zur Verfügung gestellt.

Dem Verfasser des Abschluss-Berichts war zum relevanten Zeitpunkt das „nicht-geloopte“ Video noch nicht bekannt.

Es darf nochmals betont werden, dass zum Zeitpunkt der Übermittlung des Anfalls-Berichts das „Twitter-Video“, dem Staatsanwalt bereits bekannt war und auf die bereits veranlasste Überprüfung des Videos im Rahmen des Berichtes ausdrücklich hingewiesen wurde.

Darüber hinaus entspricht es den Tatsachen, dass der Anfalls-Bericht aufgrund des zum Zeitpunkt dessen Verfassung gegebenen Informationsstandes angefertigt wurde und darin auf sämtliche zu diesem Zeitpunkt (später Nachmittag des 1.6.2019) zur Verfügung stehende Informationen hingewiesen wurde. Dass im Zuge weiterführender Ermittlungen (zum Beispiel die Anzahl der versetzten Schläge laut dem ab 05.06.2019 zur Verfügung stehenden „Original-Video“) neue verfahrensrelevante Erkenntnisse zutage traten, liegt in der Natur der Sache und ist dieses auch Zweck des Ermittlungsverfahrens.

Warum die am 12.7.2019 verfasste Beschwerde dennoch davon ausgeht, dass der gleiche Ermittlungsstand bereits am späten Nachmittag des 1.6.2019 bestanden haben soll, ist nicht nachvollziehbar.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass strafrechtliche Ermittlungen in gegenständlicher Causa laufend geführt werden AZ:... sich der jeweilige objektive Erkenntnisstand laufend ändert (Einvernahme von Zeugen, des Beschuldigten, etc.). Letztlich wurden die unterschiedlichen Angaben, so auch jene des BF ausdrücklich festgehalten.

Beweis: vorgelegter kriminalpolizeilicher Akt; Video der Polizeikamera, „Rohversion“ des U.-Videos;

II. RECHTSLAGE

1.) Zur Festnahme:

Die Bestimmungen des § 170 Abs. 1 Z 1 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2016, lauten:

„Festnahme
Zulässigkeit

§ 170. (1) Die Festnahme einer Person, die der Begehung einer strafbaren Handlung verdächtig ist, ist zulässig, wenn sie auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen, [...]

Die Bestimmungen des § 269 und § 84 StGB lauten auszugsweise:

„Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ 269. (1) Wer eine Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt und wer einen Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung an einer Amtshandlung hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall einer schweren Nötigung (§ 106) jedoch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. [...]

„Schwere Körperverletzung

§ 84. (1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht. [...]

2.) Zur Durchsetzung der strafprozessualen Festnahme gemäß § 93 Abs. 1 StPO:

Die relevante Bestimmung des § 93 Abs. 1 StPO lautet:

„Zwangsgewalt und Beugemittel

§ 93. (1) Die Kriminalpolizei ist nach Maßgabe des § 5 ermächtigt, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse durchzusetzen; dies gilt auch für die Durchsetzung einer Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Dabei ist die Kriminalpolizei unter den jeweils vorgesehenen Bedingungen und Förmlichkeiten ermächtigt, auch physische Gewalt gegen Personen und Sachen anzuwenden, soweit dies für die Durchführung von Ermittlungen oder die Aufnahme von Beweisen unerlässlich ist. Eine Anordnung zur Festnahme (§ 171 Abs. 1) berechtigt auch dazu, die Wohnung oder andere durch das Hausrecht geschützte Orte nach der festzunehmenden Person zu durchsuchen, soweit die Festnahme nach dem Inhalt der Anordnung in diesen Räumen vollzogen werden soll.“

Im gegenständlichen Fall waren die Fixierung des BF und die Anwendung von Körperkraft gegen diesen geeignet, die rechtswidrigen Angriffe gegen die einschreitenden Beamten (in der Folge: uEB) zu beenden und die Festnahme gegen den BF durchzusetzen.

Wie dem Sachverhalt entnommen werden kann versuchte der BF mehrmals, mit seinen Beinen gegen die uEB zu treten, um diese an der Amtshandlung zu hindern. Aufgrund dieses Verhaltens stellte der BF - entgegen der Behauptung in der Beschwerde - sehr wohl eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der einschreitenden Beamten dar.

Um seinen Widerstand nicht aufgeben zu müssen, drehte sich der BF sogar, nachdem er über seine Festnahmegründe informiert worden war, in Bauchlage und verschränkte seine Hände unter seinem Oberkörper, sodass sie von den uEB nicht mehr erreicht werden konnten.

Bereits zuvor hatte sich der BF den uEB gegenüber äußerst unkooperativ verhalten. Die Aufforderung der einschreitenden Polizeibeamten an ihn, er möge selbständig aufstehen und den gesicherten Bereich verlassen, ignorierte er trotz mehrfacher Wiederholung und zog es stattdessen vor, sich von den einschreitenden Beamten wegtragen zu lassen. Dem nicht genug, begann der BF, während er getragen wurde, völlig unmotiviert, nach den uEB auszutreten und versuchte, sich aus deren Tragegriff zu lösen.

Bei der Festnahme ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person vorzugehen (vgl § 36 Abs 2 Satz 1 sowie dazu § 36 Rz 11; s auch Art 3 EMRK und Art 1 Abs 4 PersFrBVG). Die Anwendung von Körperkraft zur Durchsetzung einer rechtmäßigen Festnahme ist zulässig, wenn sie notwendig und maßhaltend ist (vgl VfSlg 12.423/1990, Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 35, RZ 10, Stand 1.5.2017, rdb.at).

Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unterliegt die Anwendung von Körperkraft im Rahmen exekutiver Zwangsbefugnisse denselben grundsätzlichen Einschränkungen wie der im Waffengebrauchsgesetz geregelte Waffengebrauch; sie muss demnach für ihre Rechtmäßigkeit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen und darf nur dann Platz greifen, wenn sie notwendig ist, um Menschen angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen (vgl. § 6 Abs. 1 Waffengebrauchsgesetz) und Maß haltend vor sich geht; es darf jeweils nur das gelindeste Mittel, das zum Erfolg, etwa zur Abwehr eines Angriffes, führt, angewendet werden (VwGH 24.03.2011, 2008/09/0075 mwH).

Da die Aufforderung der uEB an den BF, den Widerstand zu beenden und auch die Androhung der Anwendung von Zwang in Form von Körperkraft keinen Erfolg zeigten, waren die einschreitenden Beamten gezwungen, die auf einer tauglichen Rechtsgrundlage angedrohte Festnahme durchzusetzen, indem Zwangsgewalt angewandt wurde. Dabei versuchte einer der uEB, durch mehrmalige Fauststöße in den Bereich des Oberkörpers/Rückens die Aufgabe der Körperspannung durch den BF zu erwirken.

Eine Anwendung gelinderer Mittel als Körperkraft war zum Zeitpunkt der Fixierung nicht möglich, weil der Beschuldigte sich weigerte, seinen Widerstand zu beenden. Ein Ablassen hätte die eingesetzten Exekutivbediensteten gefährdet. Sobald der angestrebte Erfolg (Aufgabe der Körperspannung) eingetreten war, wurde die Ausübung von Körperkraft eingestellt. Die Anwendung von Körperkraft allein stellt kein durch Art. 3 MRK verpöntes Verhalten dar.

Die Amtshandlung bestand sohin konkret in der Effektivierung der ausgesprochenen Festnahme und der Hinderung am weiteren strafbaren Verhalten. Die dabei vom uEB angewandte Körperkraft ging nicht über jene hinaus, die der Überwindung des auf Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung zielenden Widerstandes (§ 2 Z2 iVm §4 WaffGG) diene (vgl. VfGH vom 29.09.1992, GZ: B590/89). Sie war daher auch unter dem Blickwinkel des § 29 SPG verhältnismäßig.

Hervorzuheben ist, dass die Anwendung der oben beschriebenen Körperkraft keine Verletzung der Nieren des BF zur Folge hatte:

„Bei der zweiten Person, welche auf dem veröffentlichten Video zu sehen ist und gegen die Fauststöße ausgeführt wurden, da diese trotz Aufforderung, ihre Hände hervorzugeben und zu zeigen, diese weiterhin unter ihrem Körper (Bauchlage) verbarg und durch Körperspannung die Vollziehung der Festnahme verhindern wollte, wurden folgende Verletzungen bei der amtsärztlichen Untersuchung festgestellt:

- Bluterguss über linkem Schulterblatt,
- oberflächliche Kratzer im Bereich des linken Schulterblatts,
- oberflächliche Kratzer paravertebral rechts Höhe LWS,
- multiple Blutergüsse am linken Oberarm innenseitig.“

Beweis: Aufzeichnungen des Amtsarztes der LPD Wien vom 31.05.2019; kriminalpolizeilicher Akt;

Eine alternative, gelindere Möglichkeit stand den Exekutivbeamten in dieser konkreten, eskalierenden Situation nicht zur Verfügung. Ein Ablassen hätte die eingesetzten Exekutivbediensteten gefährdet.

Die Landespolizeidirektion Wien stellt daher den

ANTRAG,

die Beschwerde in allen Punkten kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen. An Kosten werden

- Schriftsatzaufwand und
- Vorlageaufwand

gemäß § 1 der VwG-AufwErsV in der geltenden Fassung verzeichnet.“

2.2. Auf die Gegenschrift der belangten Behörde replizierte der Beschwerdeführer mit seiner Stellungnahme vom 15.11.2019 und brachte darin Folgendes vor:

„Stellungnahme:

Der Beschwerdeführer machte in der Maßnahmenbeschwerde die Unverhältnismäßigkeit der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt ua in Form eines Drückens gegen den Hals und Fallenlassens auf den Beschwerdeführer geltend.

In der Gegenschrift bestreitet die belangte Behörde ein rechtswidriges Verhalten. Zum angeführten Vorwurf führt sie aus:

„Unmittelbar vor dem Zugang zum gesicherten Bereich riss der BF unerwartet ruckartig seine Beine auseinander und begann den gesamten Körper zu verwinden. In der Folge gelang es dem BF durch diese massive Gegenwehr, mit seinen

Beinen gegen die einschreitenden Beamten zu treten und einen der Beamten aus dem Gleichgewicht zu bringen, wodurch dieser zu Fall und auf dem BF zu liegen kam."

Aus der hiermit

vorgelegten Videoaufnahme (siehe Beilage CD-ROM)

ist ersichtlich, dass die Depositionen der **belangten Behörde unrichtig sind**. Der Beschwerdeführer riss weder seine Beine ruckartig auseinander, noch windete er den gesamten Körper, **geschweige denn trat er gegen die einschreitenden Beamten**. Der Beamte kam auch nicht aus dem Gleichgewicht bzw stürzte. Vielmehr setzte er - **ohne den geringsten Anlass** von Seiten des Beschwerdeführers - gezielt **massive körperliche Gewalt gegen den Einschreiter** ein: Das belangte Organ (= BzI G.) drückte mit gesamten Körpergewicht seinen Ellbogen gegen die Kehle des Beschwerdeführers und schlussendlich die Rückseite seiner zur Faust geballten Hand.

Die Bildaufnahme belegt auf eindruckliche Art und Weise, dass die gesetzte Gewaltanwendung im Hinblick auf das Verhalten des Beschwerdeführers **keinesfalls verhältnismäßig** war. Der Verdacht der vorsätzlichen Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung wird hierdurch sogar indiziert."

2.3. Die belangte Behörde erstattete daraufhin die nachstehende Stellungnahme vom 09.12.2019:

„1) In der Maßnahmenbeschwerde vom 12.07.2019, wird zum Sachverhalt (in der Folge: SV I) ausgeführt:

„[...] Die belangten Organe trugen die Aktivistinnen und auch den Beschwerdeführer in einen - zuvor an der Mauer des Volksbildungshauses mit Polizeibussen errichteten - „abgesicherten Bereich“, wo er zu Boden gebracht mit dem Bauch nach unten liegend, anfangs von drei später von fünf belangten Organen fixiert wurde. Ein belangtes Organ drückte noch zuvor seinen Arm gegen seinen Hals und fiel mit dem gesamten Körpergewicht auf den Körper des Beschwerdeführers.[...]“

Im Schriftsatz vom 15.11.2019, führt der BF nunmehr u.a. folgende Behauptungen (in der Folge: SV II) ins Treffen:

„[...] Das belangte Organ (= BzI G.) drückte mit gesamten Körpergewicht seinen Ellenbogen gegen die Kehle des Beschwerdeführers und schlussendlich die Rückseite seiner zur Faust geballten Hand [...]“.

Im Ergebnis erstattet der BF somit zwei völlig konträre Beschwerdevorbringen. Während in SV I behauptet wird, ein Organ habe im „abgesicherten Bereich“ zunächst mit dem Arm gegen den Hals des BF gedrückt und sei dann mit dem gesamten Körpergewicht auf den BF gefallen, wird in SV II wiederum vorgebracht, das Organ habe mit seinem ganzen Körpergewicht den Ellenbogen gegen die Kehle des BF gedrückt und schlussendlich die Rückseite seiner zur Faust geballten Hand.

Die Schilderung der Vorkommnisse in SV I lassen aufgrund der eindeutigen Formulierung eindeutig den Schluss zu) dass das Organ seinen Arm gegen den Hals des BF drückte noch bevor er mit dem gesamten Körpergewicht auf den Körper des BF stürzte. Eine Interpretation der Formulierung „und“ dahingehend, dass beide Handlungen (Drücken des Arm gegen den Hals und Fallen auf den Körper des BF) gleichzeitig stattgefunden haben sollen, scheint faktisch völlig unmöglich und kommt daher nicht in Betracht. Als Örtlichkeit des Geschehens wird der „abgespernte Bereich“ genannt.

Im SV II stellt sich die Sachlage jedoch gänzlich neu dar, nämlich so, als sei das Organ zuvor auf dem BF gelegen und habe danach sein gesamtes Körpergewicht dazu verwendet, um seinen Ellenbogen (und nicht „nur“ wie in SV I behauptet, den Arm) gegen die Kehle des BF zu drücken und danach auch noch die zur Faust geballten Hand.

Die Örtlichkeit des Geschehens liegt - wie auf dem Video klar ersichtlich - nicht im „abgesicherten Bereich“, sondern unmittelbar davor.

Nach Ansicht der belangten Behörde handelt es sich aufgrund der eklatanten Abweichungen vom bisherigen Beschwerdevorbringen (SV I), bei den in SV II geschilderten Vorwürfen um ein gänzlich neues Beschwerdevorbringen und somit einen gänzlich anderen Vorfall, als jenen, welcher erstmals mit Schriftsatz vom 15.11.2019 geltend gemacht wurde.

Die neue Beschwerde (SV II) vom 15.11.2019 gegen die behaupteten Maßnahmen vom 31.05.2019 ist jedoch verspätet, zumal die relevante Beschwerdefrist 6 Wochen beträgt.

2) Abgesehen davon, ist das Vorbringen des Beschwerdeführers - der Beamte sei nicht aus dem Gleichgewicht gekommen, bzw. gestürzt, sondern habe ohne geringsten Anlass von Seiten des BF - gezielt massive körperliche Gewalt gegen den BF ausgeübt - in Zusammenschau mit dem vorgelegten Video keinesfalls haltbar.

Vielmehr ist im letzten Drittel des Videos deutlich erkennbar, wie der BF, welcher sich an Händen und Füßen von vier Polizeibeamten wegtragen lässt, aufs Heftigste den Versuch unternimmt, sich aus dieser Position zu lösen, indem er sich rückartig aufrichtet und sich dabei an den Armen der Polizeibeamten hoch - und die Polizeibeamten damit gleichzeitig herunter - zieht, und dadurch einen Gleichgewichtsbruch zu provozieren versucht. Nur wenige Sekunden später verwindet er überdies seinen Oberkörper deutlich nach links. Die gesetzte Gegenwehr erfolgte unmöglich ohne Einbeziehung der Beine und kann das Video dementsprechend keinen adäquaten Gegenbeweis zu der von der LPD Wien vertretenen Position erbringen.

Unverkennbar zeigt das Video jedoch, dass der BF seine Gegenwehr an einer - für ihn - strategisch günstigen Stelle setzte, nämlich dort, wo sich der Bewegungsspielraum der Beamten durch die Hauswand, Schaukästen und parkende Polizeiwagen, unverkennbar einzuschränken begann.

Diese örtlichen Gegebenheiten im Zusammenwirken mit der Gegenwehr des BF führten schließlich zum Sturz des Polizeibeamten.

Tatsache ist, dass ein Polizeibeamter auf dem BF zu liegen kam und danach versuchte, sich raschest möglich wieder aufzurichten.

Dass dem BF dabei mit dem gesamten Körpergewicht mutwillig (mit dem Ellenbogen und der Faust) in die Kehle gedrückt worden sei, wird bestritten.

Den Beweis dafür, dass der Polizeibeamte dem BF nicht mit seinem ganzen Körpergewicht mit Ellenbogen und Faust in die Kehle drückte, liefert das vom BF vorgelegte Video selbst.

Auf dem Video ist deutlich hörbar, wie der BF - auch nach den angeblichen massiven körperlichen Gewaltanwendungen an der Kehle - in der Lage ist, lauthals zu schreien.

Allein schon aus diesem Grund ist offensichtlich, dass die behauptete Misshandlung nicht stattgefunden hat, andernfalls dem BF ein solches Verhalten nicht möglich gewesen wäre.

Entsprechend machte der BF bislang keine derartigen Verletzungen an der Kehle geltend und wurden solche auch bei der amtsärztlichen Untersuchung nicht festgestellt.

Die LPD Wien stellt daher den

Antrag,

die Beschwerde in allen Punkten:

- 1) Drücken des Ellenbogens gegen die Kehle des BF unter Einsatz des gesamten Körpergewichtes,
- 2) Drücken der Rückseite der zur Faust geballten Hand gegen die Kehle des BF unter Einsatz des gesamten Körpergewichtes,
- 3) Mutwilliges Fallenlassen eines Polizeibeamten auf den BF,

kostenpflichtig als verspätet zurückzuweisen

in eventu

kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.

An Kosten werden der

- Schriftsatzaufwand und der
 - allfällige Verhandlungsaufwand
- gemäß § 1 der VwG-AufwErsV in der geltenden Fassung verzeichnet.“

2.4. Der Beschwerdeführer nahm dazu in seiner Äußerung vom 12.12.2019 Stellung und führt darin aus:

„Die Ausführungen der belangten Behörde sind rechtlich verfehlt und überdies auch auf Tatsachenebene in keiner Weise nachvollziehbar.

a) Zu Punkt 1

Wie die belangte Behörde selbst ausführt, ist in der Maßnahmenbeschwerde wortwörtlich festgehalten:

„*Ein belangtes Organ drückte **noch zuvor** seinen Arm gegen seinen Hals und fiel mit dem gesamten Körpergewicht auf den Körper des Beschwerdeführers*“

Die Wörtlichkeit „*zuvor*“ beinhaltet sowohl die zeitliche Vorlagerung als auch die räumliche Vorlagerung, weshalb sie - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - **vom Verfahrensgegenstand umfasst ist** (*Ennöckl in Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde*² 46). Die Form dieses behördlichen Handelns wurde in der Maßnahmenbeschwerde natürlich angeführt. **Die Ausführungen lassen ausreichend erkennen, worin die Rechtswidrigkeit liegt und was die Partei damit anstrebt** (*Ennöckl in Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde*² 47; VfSlg 13.339/1993). Lediglich der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die mangelnde räumliche und zeitliche Beschreibung nur dann entscheidungswesentlich ist, wenn nicht erkennbar ist, gegen welches behördliche Handeln sich der Betroffene wendet. Genau dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. **Vielmehr ergibt sich aus der gesamten Darstellung der Beschwerde unzweifelhaft, welche Verwaltungsakte bekämpft werden** (VwGH 25.11.1994, 94/02/0103).

Die weiteren Ausführungen es handle sich um „*zwei völlig konträre Beschwerdevorbringen*“ sind mit den Tatsachen nicht in Einklang zu bringen und offenbar ein vergeblicher Versuch sich mit den belastenden Tatsachen nicht inhaltlich auseinandersetzen zu wollen. Mit der Stellungnahme vom 15.11.2019 wurde das weiter oben angeführte Handeln des belangten Organs (lediglich) konkretisiert und nicht - wie das Ansinnen der belangten Behörde - ein weiterer historischer Sachverhalt eingeführt. **Die (zu beurteilenden) Zwangsakte sind ohnehin durch Bild- und Tonaufnahmen objektiviert.** Die wörtliche Umschreibung eines Geschehens ist im Vergleich dazu - notgedrungen - auch nicht **nur annähernd so präzise und aufschlussreich**. Dabei handelt es sich um eine seit Menschengedenken **notorische Tatsache**: „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte.“ Den übrigen Ausführungen der belangten Behörde sei entgegnet; ***lura novit curia***.

b) Zu Punkt 2

Die Ausführungen der belangten Behörde verwundern doch sehr. Die Ausführungen der belangten Behörde widersprechen den auf dem Video in Echtzeit festgehaltenen Verhaltensweisen der Polizeiorgane und halten sich, wenn sie schon einen Widerspruch erkennen möchte, nicht an die Darstellung in der Beschwerde. Das **gesetzte Verhalten steht aufgrund objektiver Beweislage fest, rechtlich würdigen wird es das Gericht.**“

Der Beschwerdeführer hat insgesamt 3 Videos dem Verwaltungsgericht Wien übermittelt, die am 13.12.2019 in eine Cloud-Lösung hochgeladen wurden.

3.1. Die Richtlinienbeschwerde wurde vom Verwaltungsgericht Wien der Landespolizeidirektion Wien als Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG zugeleitet.

3.2. Mit Eingabe vom 31.10.2019 teilte die belangte Behörde mit, dem Beschwerdeführer sei zuhanden seiner Rechtsvertretung am 31.10.2019 nachweislich eine Sachverhaltsmitteilung zugestellt worden, wobei eine Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt wurde.

3.3. Mit Eingabe vom 14.11.2019 beantragte der Beschwerdeführer eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien über seine Richtlinienbeschwerde, die der belangten Behörde mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 18.11.2019 zur Kenntnis gebracht wurde.

4. Beim Verwaltungsgericht Wien fand am 18.12.2019 (fortgesetzt am 19.12.2019) eine öffentliche mündliche Verhandlung in den zur gemeinsamen Verhandlung verbundenen Beschwerdesachen zur Einvernahme des Beschwerdeführers sowie der Zeugen GrI N. P., BzI F. G., RvI L. M., Insp. D. E., Mag. U. und KI V. statt. Der Beschwerdeführer war in Begleitung seines Rechtsbeistandes und die belangte Behörde war durch Frau Mag.^a W. vertreten.

Der Rechtsbeistand des Beschwerdeführers führte zum Beschwerdegegenstand befragt aus, dass dieser auch die Anwendung von Körperkraft zum Niederringen des Beschwerdeführers durch BzI F. G. umfasse. Weiters sei das Versetzen eines Schlages gegen sein Geschlechtsteil und das Versetzen eines Faustschlages gegen seine Kehle mitumfasst. Zur Richtlinienbeschwerde wurde festgehalten, dass die tatsächenswidrige Dokumentation der Amtshandlung im Amtsvermerk vom 31.05.2019 in Beschwerde gezogen wurde.

4.1. In der Beschwerdesache wird folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

4.1.1. Der Beschwerdeführer war Manifestant der Klimademonstration am 31.05.2019. Er nahm bei einer Sitzblockade auf der Fahrbahn in Wien, C.-straße, teil. Der Beschwerdeführer wurde, wie andere Manifestanten auch, von einem Organ der Landespolizeidirektion Wien aufgefordert, die Sitzblockade zu verlassen. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde er weggetragen. Zunächst beteiligten sich drei Organe dran, später kam ein viertes Organ der LPD Wien zur Unterstützung hinzu. Die Organe trugen den Beschwerdeführer zur Identitätsfeststellungsstraße, die auf dem Gehsteig bei der Q. eingerichtet war. Beim Eingangsbereich der Q. befand sich ein ca. 1,5m breiter Durchgang zwischen der Hausmauer der Q. und eines abgestellten Polizeibusses, durch den der Beschwerdeführer durchgetragen werden sollte.

In diesem Bereich grätschte der Beschwerdeführer seine Beine, die zu diesem Zeitpunkt von Bzl F. G. (linkes Bein) und Rvl L. M. (rechtes Bein) getragen wurden und richtete seinen Oberkörper auf.

Bzl F. G. fiel auf den Beschwerdeführer, traf mit seinem rechten abgewinkelten Arm auf den Oberkörper des Beschwerdeführers auf, danach legte Bzl F. G. seine rechte flache Hand auf dessen Oberkörper, zog dann seinen Arm nach hinten in Richtung Hals des Beschwerdeführers, ballte seine Hand zu einer Faust, wobei er mit seinen Fingern das Kinn des Beschwerdeführers berührte und drückte seine Faust gegen den Oberkörper des Beschwerdeführers. Dabei lehnte Bzl F. G. seinen Oberkörper kurz nach links, um dann das Schwerpunkt seines Körpers wieder nach rechts zu bringen. Danach stützte sich Bzl F. G. mit seinem gesamten Körpergewicht auf seine Faust und drückte diese gegen den Kehlkopf des Beschwerdeführers. Bzl F. G. drückte sich mit dieser Bewegung auf und stand auf.

Es kann angenommen werden, dass Bzl F. G. bei seinem Fall auf den Beschwerdeführer auch dessen Geschlechtsteil traf, bevor er in weiterer Folge auf dem Oberkörper des Beschwerdeführers auftraf.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass sich Bzl F. G. absichtlich auf den Beschwerdeführer fallen ließ (arg. „niederringen“). Es konnte nicht festgestellt werden, dass Bzl F. G. absichtlich dem Beschwerdeführer einen Schlag gegen sein Geschlechtsteil versetzte. Es konnte nicht festgestellt werden, dass Bzl F. G. seinen Fall „nur als Sturz aussehen lassen“ wollte und absichtlich, im Sinne einer Misshandlungsabsicht oder Verletzungsabsicht, einen Faustdruck gegen die Kehle des Beschwerdeführers ausführte oder damit aus anderen – nicht näher vorgebrachten Gründen – eine Technik anwenden wollte.

Bzl F. G. verließ daraufhin die Amtshandlung, wobei in diesem Zusammenhang ebenso nicht festgestellt werden konnte, dass er beim Weggehen grinste.

Als der Beschwerdeführer wieder stand, drehte er sich in Richtung des weggehenden Bzl F. G., rief ihm etwas nach und wollte diesem auch folgen. Daran wurde er jedoch von den zurückbleibenden Organen gehindert und von diesen in die Gegenrichtung gedrückt.

4.1.2. Insp. E., er war unweit von diesem Geschehen mit der Umgebungssicherung betraut, wurde durch die Schreie des Beschwerdeführers „Eier getreten“ aufmerksam. Als er sah, dass Bzl F. G., Gruppenkommandant

dieser Einheit, seine Gruppe verließ und dies aus Sicht von Insp. E. eine unübliches Verhalten war, entschloss er sich, zu dieser Gruppe unterstützend hinzuzukommen.

Insp. E. erfuhr von einem seiner Kollegen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen „Widerständler“ handelte (damit werde abgekürzt erklärt, dass eine Person eine Handlung nach § 269 StGB gesetzt habe) und er zu diesem Zeitpunkt festgenommen war.

Der Beschwerdeführer wurde von den Organen zu Fall gebracht und kam zunächst auf seinem Rücken zu liegen. Erst danach befand sich der Beschwerdeführer in Bauchlage, wobei er seine Arme fest an seinen Oberkörper presste.

Insp. E. kniete zunächst mit seinem rechten Bein auf dem rechten Bein des Beschwerdeführers, RvI M. kniete mit seinem linken Bein auf dem Oberkörper des Beschwerdeführers, Insp. X. versuchte auf der linken Seite neben dem Beschwerdeführer dessen Arm hervorzuziehen. Jeder danach folgende Versuch der soeben näher genannten Organe, die Arme des Beschwerdeführers unter seinem Oberkörper hervorzuziehen, um diese mit den Handschellen am Rücken zu verschließen, scheiterte am Widerstand des Beschwerdeführers, der diese weiterhin fest an seinen Körper presste.

Daraufhin versetzte Insp. E. dem Beschwerdeführer 9 Fauststöße in die rechte Nierengegend, während dieser von den anderen Organen weiter auf dem Boden fixiert bzw. auf dem Boden gehalten wurde.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer beim Eingangsbereich der Q., sohin beim Durchgang zwischen der Hausmauer der Q. und des abgestellten Polizeibusses, oder danach, somit auch zum Zeitpunkt, als er bereits in Bauchlage auf dem Gehsteig fixiert wurde, um sich getreten hätte.

Durch die Fauststöße löste der Beschwerdeführer seine Körperspannung und wurden ihm in weiterer Folge die Handschellen auf dem Rücken angelegt.

4.1.3. Zur Einsatztechnik der Fauststöße wird festgestellt, dass diese Armtechnik gelehrt und in den Richtlinien für das Einsatztraining (siehe etwa Seite 66 f des Erlasses des Bundesministeriums zur GZ: BMI-EE 1233/0004-II/2/b/2012) enthalten ist. Die Einsatztrainer lehren nur jene Techniken, die in diesen Richtlinien angeführt sind.

Es wird gelehrt, dass der gerade vordere Fauststoß etwa bei einem Angriff zur Verteidigung oder zur Distanzgewinnung zwischen Angreifer und sich selbst herangezogen wird. Der gerade vordere Fauststoß kommt bei auf dem Boden liegenden Personen kategorisch nicht in Betracht. Hinsichtlich Personen, die sich die Handfesseln nicht freiwillig anlegen lassen, sind Fixiertechniken vorgesehen, die über den Armbereich dieser Personen ausgeführt werden. Diese Vorgehensweise setzt indes voraus, dass die Arme insoweit zugänglich sind. Ist dies nicht der Fall, ist dieser Zustand mit der Einsatztechnik des Beinhebels herbeizuführen (vgl. dazu Seite 82 des Erlasses des Bundesministeriums zur GZ: BMI-EE 1233/0004-II/2/b/2012), wobei es sich hierbei um eine sehr komplexe Technik handelt. Bei richtiger Ausführung dieser Technik kommt es zu einer seitlichen Beanspruchung des Kniegelenks und des Knöchelbereiches. Durch die leichte Drehung und das Abwinkeln wird ein Impuls gesetzt, der zum Großteil die Personen dazu veranlasst, die Arme frei zu geben.

Weiters besteht die Möglichkeit, durch Körperkraft die Arme unter dem Bauch hervorzuziehen. Dazu ist anzumerken, dass die meisten Menschen so viel Kraft entwickeln können, dass es dem/den einschreitenden Organ(en) nicht möglich ist, die Arme unter dem Oberkörper hervorzuziehen.

Das Training dieser Einsatztechniken (Körperkraftanwendungen) erfolgt zweimal für 2 Stunden pro Jahr, wobei eine Ausweitung dieses Trainings derzeit nicht in Aussicht steht.

Im Einsatztraining der Organe der belangten Behörde ist kein Schulungsvorgang vorgesehen, wonach eine Unterbrechung einer Amtshandlung gelehrt wird.

Insp. E. führte 9 Fauststöße in die rechte Nierengegend des Beschwerdeführers aus. Das Versetzen von Fauststößen in die Nierengegend einer am Boden fixierten Person ist im Einsatztraining nicht vorgesehen, um die unter dem Oberkörper der Person (hier: des Beschwerdeführers) angepressten Arme hervorzuziehen, sodass diese auf dem Rücken mit Handschellen geschlossen werden können.

Insp. E. hat sich 10 Techniken für dynamische Situationen angeeignet, die er anwendet und kann.

4.1.4. Nach der Amtshandlung wurde der Amtsvermerk vom 31.05.2019, GZ: ... angefertigt und dieser von RvI M., Insp E., GrI P. und BzI G. eigenhändig unterschrieben. Dessen Inhalt lautet:

„Amtsvermerk

Gemäß § 95 StPO wird über Vorbringen von Personen und andere bedeutsame Vorgänge, bzw. über das Ergebnis von verdeckten Ermittlungen (§ 131 Abs 3 StPO) eines Augenscheins (§ 149 Abs 2 StPO) oder einer Erkundigung (§ 152 Abs 3 StPO) folgender Amtsvermerk verfasst.

Betreff: **B. A.;**

Verdacht auf: Widerstand gegen die Staatsgewalt - Vergehen (Versuch) (OZ 001)
 Verdacht auf: Schwere Körperverletzung (Versuch) (OZ 002)
 zum Nachteil von: M. L., G. F.

Anwendung von Körperkraft, gem. § 93 StPO
Vorläufige Festnahme, gem. § 170 iVm § 171 StPO
 Anlegen der Handfesseln, gem. § 93 StPO
 Visitierung, gem. § 40 SPG

Kontaktaufnahme mit ZJ – Arrestabgabe
 Einlieferung PAZ Rossauer Lände

Vorfallszeit: 31.05.2019, 16:30 Uhr (OZ 001, Tatzeit)
 Vorfallsort: Wien, C.-straße, Beschreibung: C.-straße; Gehsteig nächst der Q. (OZ 001, Tatort)

Am 31.05.2019 waren wir (GrI P., RvI M. und ML) als Kontingent ... im Rahmen eines EE-Einsatzes in Wien, C.-straße eingesetzt. Unser Auftrag war die Räumung einer Sitzblockade in diesem Bereich, welche sich im Zuge der „Klimademo“ gebildet hatte (die genaue Teilnehmerzahl kann vom ML nicht angegeben werden), nachdem die Demonstration zuvor durch den vor Ort befindlichen Behördenvertreter für aufgelöst erklärt wurde.

Die Auflösung der Sitzblockade verlief bis zum Vorfallszeitpunkt relativ ruhig und geordnet, die meisten Teilnehmer ließen sich zwar wegtragen, setzten jedoch keine aktiven Widerstandshandlungen gegen die durchführenden uEB.

Gegen 16.25 Uhr war der - später als Hr. B. (NiA) legitimierte - Festgenommene an der Reihe um aus der Sitzblockade verbracht zu werden. Hr. B. wurde, wie alle Personen zuvor auch, vorerst aufgefordert selbstständig aufzustehen und die uEB in den gesicherten Bereich zu begleiten. Dieser Aufforderung kam Hr. B. trotz mehrmaliger Wiederholung nicht nach, und gab lediglich an, dass er die Aktion so lange als möglich hinauszögern möchte und sich nicht freiwillig von der Sitzblockade entfernen wird. Aus diesem Grund wurde Hr. B. durch GrI P. und ML an den Armen und durch RvI M. an den Beinen erfasst und so in Richtung gesichertem Bereich getragen. Anzumerken ist, dass sich Hr. B. absichtlich schwer machte, um so den Transport für die uEB möglichst zu erschweren. Nach ca. 25-30 Meter zurückgelegtem Weg begann Hr. B. ein erstes Mal sich mit seinem gesamten Körper zu verwinden und versuchte durch Austreten mit den Beinen sich aus dem Tragegriff zu lösen.

Da es durch die uEB nun nicht mehr möglich war Hr. B. gesichert zu tragen, wurde er vorsichtig auf der Fahrbahn abgelegt und versucht neuerlich zu ergreifen. Dabei schlug Hr. B. mehrmals selbst mit seinem Hinterkopf gegen die Fahrbahn und schrie laut herum.

Hr. B. wurde nochmals aufgefordert selbst zu gehen und seine Gegenwehr einzustellen.

Dieser Aufforderung kam er neuerlich nicht nach und meinte nur, dass die uEB mehr trainieren müssten, wenn sie zu schwach seien um ihn zu tragen.

Da Hr. B. offensichtlich nicht gewillt war selbst zu gehen, wurde er erneut aufgehoben und weiter in Richtung gesichertem Bereich getragen.

Unmittelbar vor dem Zugang des gesicherten Bereichs (direkt vor der Q.) war ein Stkw. derart abgestellt, dass zw. Hauswand und Motorhaube ein Durchgang von ca. 1,5 m vorhanden war. Unmittelbar vor dem Passieren dieser Engstelle riss der Beschuldigte plötzlich seine Beine wieder auseinander und begann erneut seinen gesamten Körper zu verwinden und wollte so offenbar seine Verbringung in den gesicherten Bereich verhindern. Durch dieses plötzliche Auseinanderreißen der Beine konnte RvI M. seinen Griff nicht mehr halten und gelang es dem Beschuldigten sich loszureißen. Sofort begann er wild mit den „freien“ Beinen herumzutreten und versuchte dabei offensichtlich mehrmals gegen RvI M. und ML zu treten. Währenddessen verdrehte er auch seine Hände und gesamten Oberkörper, sodass der ML zwischenzeitlich das Gleichgewicht verlor und kam direkt mit dem gesamten Körpergewicht auf dem Beschuldigten zu liegen. Ich kam dabei mit meinem Oberkörper auf dem seinigen zu liegen. Ein Abfangen des Sturzes war mir in dieser Situation nicht möglich.

Sofort begann der Beschuldigte zu schreien: „Der hat mir in die Eier gehaut, ich will sofort deine Dienstnummer.“ Hr. B. wurde in weitere Folge durch GrI P., RvI M. und dem zwischenzeitlich zu Hilfe geeilten Insp. E. in den gesicherten Bereich verbracht und musste aufgrund seiner heftigen Gegenwehr am Boden abgelegt werden.

Hr. B. versuchte am Rücken liegend, erneut mehrmals mit seinen Beinen gegen die uEB RvI M. und BzI G. zu treten, offensichtlich um uns an einer rechtmäßig geführten AH zu hindern, bzw. diese zu verzögern.

Da Hr. B. sein Verhaften (Fußtritte gegen EB) und damit die Vollziehung der rechtmäßig geführten AH erheblich gefährdete und die körperliche Gesundheit der EB gefährdete, wurde am heutigen Tag, um 16:30 Uhr die Festnahme, gem. § 170 StPO durch GrI P. ausgesprochen.

Als er durch RvI M. über die Gründe, die zu seiner Festnahme führten aufgeklärt wurde, drehte sich dieser in Bauchlage und verschränkte seine Hände unter seinen Oberkörper und verkrampfte sich dermaßen, dass wir seine Hände nicht hervorbringen konnten. Auch in dieser Lage trat er noch nach den EB, konnte jedoch keine gezielten Treffer landen, sodass kein EB verletzt wurde. Auf Grund seines noch immer andauernden aggressiven Verhaltens uns gegenüber und seiner mangelnden Kooperationsbereitschaft wurde nun versucht seine Hände auf den Rücken zu verbringen, um ihm die Handfessel anzulegen. Da dies aufgrund seiner Gegenwehr und Körperspannung nicht möglich war, wurde ihm durch Insp. E. ein Schlag geringer Intensität im Bereich der rechten Niere verabreicht. Dies mit der Intention seinen Widerstand zu

brechen, um so seine Hände am Rücken fixieren zu können. Doch dieser Schlag zeigte bei Hr. B. keine Wirkung, sodass von Insp. E. erneut ein Schlag mit höherer Intensität im Bereich der rechten Niere ausgeführt wurde. Dieser Schlag hatte nun zur Folge, dass er seine Körperspannung und Gegenwehr für eine kurze Zeit aufgab, sodass seine Hände am Rücken geführt werden konnte. Nun bäumte er sich mit seinem Oberkörper auf und ließ sich mit dem Kopf abermals auf den Asphaltboden fallen.

Aus diesem Grund wurde durch GrI P. der Kopf des Beschuldigten am Boden fixiert um somit zu vermeiden, dass er erneut selbst mit dem Kopf auf den Boden schlägt und sich schwerwiegende Verletzungen selbst zufügt.

Erst zu diesem Zeitpunkt war es möglich, dem Hr. B. die Handfessel am Rücken anzulegen und wurden diese arretiert. Auf die Blutzirkulation wurde Bedacht genommen.

Hr. B. wurde sofort in eine aufrechte Position verbracht und in weiterer Folge zum Arrestantenwagen verbracht.

Der ZJ. Fr. Mag. Y. wurde telefonisch vom Vorfall in Kenntnis gesetzt, und ordnete nach erfolgter Sachverhaltsdarstellung um 17.03 Uhr die Abgabe in den Arrest an.

Da sich der B. nun vollends beruhigt hatte und es möglich war mit ihm ein normales Gespräch zu führen, wurde ihm die Handfessel abgenommen und konnte an beiden Handgelenken leichte Druckstellen festgestellt werden.

Der Festgenommene wurde mit dem Arrestantenwagen in das PAZ Rossauer Lände verbracht und übergeben.

Die Anwendung von Körperkraft war notwendig, um einen auf eine rechtmäßig geführten Amtshandlung gerichteten Widerstand zu unterbinden, da gelindere Maßnahmen wie die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sich als wirkungslos erwiesen hatten. Auch war es uns zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ein vernünftiges und sachliches Gespräch mit Hr. B. zu führen. Bei Erreichen des gewünschten Zweckes, nämlich die Herbeiführung der Widerstandsunfähigkeit des Hr. B., wurden alle Maßnahmen in Sinne des § 93 StPO sofort eingestellt. Durch die angewendeten Maßnahmen wurde Hr. B. augenscheinlich nicht verletzt und machte diesbezüglich keine Äußerungen.

Erwähnt wird, dass der Festgenommene den uEB mehrmals das „Angebot“ machte, von seiner Version des Vorfalls Abstand zu nehmen, wenn auch die uEB von ihrer Version des Vorfalls absehen würden.

... wurden vom Vorfall in Kenntnis gesetzt.

Personen - Objekt - KFZ - Daten:

Beteiligte:
RvI M.
Insp. E.
GrIP.

Für den Inspektionskommandanten - i.V.

G., BzI"

Die im Amtsvermerk etwa enthaltenen Darstellungen, wonach der Beschwerdeführer wild mit den „freien Beinen“ herumzutreten begann und dabei offensichtlich versuchte mehrmals gegen RvI M. und BzI G. (ML) zu treten, er währenddessen seine Hände und seinen Oberkörper verdrehte, entsprechen nicht den tatsächlichen Ereignissen. Das gilt beispielsweise auch hinsichtlich der Ausführungen, wonach der Beschwerdeführer am Bauch liegend noch nach den EB trat (arg. „auch in dieser Lage trat er noch nach den EB,...“).

Die weiteren Darstellungen im Amtsvermerk, wonach Insp. E. dem Beschwerdeführer einen Schlag geringer Intensität im Bereich der rechten Niere, sodann einen weiteren Schlag mit höherer Intensität im Bereich der rechten Niere versetzte und dieser Schlag nun zur Folge hatte, dass er seine Körperspannung und Gegenwehr für eine kurze Zeit aufgab, sodass seine Hände am Rücken geführt werden konnten, entbehrt ebenso jeder Grundlage und sind tatsachenwidrig festgehalten worden.

Dass der Beschwerdeführer, wie weiters im Amtsvermerk festgehalten wurde, durch die angewendeten Maßnahmen augenscheinlich nicht verletzt wurde, ist ebenso tatsachenwidrig und steht im klaren Widerspruch zum Anhalteprotokoll

III vom 31.05.2019 (polizeiärztliches Gutachten) und der Lichtbildbeilage vom 01.06.2019, beide zur GZ

Mit Blick auf den zuvor festgestellten und als erwiesen anzunehmenden Sachverhalt ist festzustellen, dass die Darstellungen im Amtsvermerk vom 31.05.2019 schon in dieser – zuvor wiedergegebenen Hinsicht - nicht mit den wahren Gegebenheiten übereinstimmen.

4.2. Diese Feststellungen wurden aufgrund der von den Parteien vorgelegten Schriftsätze, des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde zur GZ: ..., des von der Staatsanwaltschaft Wien beigeschafften Aktes zur GZ: ... (Stand des Akteninhaltes vom 30.07.2019), der vom Beschwerdeführer vorgelegten Videos (Video 1: Video Rohmaterial, Vorlage 23_08.mp4, Video 2: Video Stellungnahme vom 15_11_2019.mp4, Video 3: YouTube Video, Vorlage am 12.07 und 23.08.mp4), der Parteieneinvernahme und der Einvernahme der genannten Zeugen getroffen.

Die Feststellungen zu Punkt 4.1.1. erster Absatz sind unstrittig.

Die weiteren Feststellungen zu Punkt 4.1.1. ergeben sich insbesondere aus dem vorgelegten Video des Beschwerdeführers (Dateiname Video 2: Video Stellungnahme vom 15_11_2019.mp4).

Dass der Beschwerdeführer beim Eingangsbereich der Q. seine Beine grätschte und seinen Oberkörper aufrichtete, ist auf dem gerade erwähnten Video Minute 00:21 zu sehen.

Die Feststellungen zur weiteren Abfolge hinsichtlich des Falls von BzI F. G. auf den Beschwerdeführer bis zum Aufdrücken, sodass es wieder stand, ist von Minute 00:21 bis Minute 00:33 auf dem Video erkennbar.

Auf dem Video hört man den Beschwerdeführer mehrfach mit den Worten „Au, au! Er hat mir in die Eier gehaut!“ ... „Er hat mir in die Eier gehaut!“ aufschreien (etwa Minute 00:33). Aufgrund dieser Schreie kann angenommen werden, dass der Beschwerdeführer Schmerzen erlitt und diese durch den ersten Aufprall von BzI. G. auf den Beschwerdeführer verursacht wurden, da er dabei dessen Geschlechtsteil traf.

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers, wonach BzI. G. sich absichtlich auf ihn fallen gelassen habe (arg. „niederringen“) und er diesem

gezielt einen Schlag gegen sein Geschlechtsteil versetzte, konnte dies nicht festgestellt werden. Selbst bei vergrößerten und verlangsamten Abspielen der Videosequenzen und bei genauer Betrachtung der vom Beschwerdeführer vorgelegten Screenshots ist die Ausführung eines Schlages in den Genitalbereich nicht objektivierbar. Obgleich - wie der Rechtsbeistand des Beschwerdeführers in den Schlussausführungen zutreffend bemerkt hat – jeder weiß, welche Intensität solche Schmerzen haben und diese dem Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt werden, vermochte er nicht nachzuweisen, dass dieser Treffer in sein Geschlechtsteil nicht durch einen unabsichtlichen Sturz des Bzl. G. geschehen ist. Davon ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auszugehen. Aufgrund des vorgelegten Videos und des darauf zu sehenden Ereignisablaufs (Minute 00:21 bis 00:33) ist davon auszugehen, dass Bzl. G. in Folge des Grätschens der Beine des Beschwerdeführers und dessen aufrichtende Bewegung das Gleichgewicht verlor und bei seinem Aufprall auf den Körper des Beschwerdeführers auch dessen Geschlechtsteil traf. Dabei ist auch zu sehen, dass Bzl. G. keine „Techniken“ – wie der Beschwerdeführer vermeint - anwendete, die den Hals/Kehle oder eben auch den Genitalbereich als Trefferzone vorsahen, sondern Bzl. G. sich auf dem Oberkörper des Beschwerdeführers aufstützte, sich auf diesem hochdrückte, um wieder auf die Beine zu kommen bzw. wieder aufstehen zu können. Obwohl diese Art und Weise der Aufrichtens zweifellos für den Beschwerdeführer unangenehm und auch schmerzhaft sein musste, und seine Aufschreie, die auf dem Video zu hören sind, daher nachvollziehbar sind, kann daraus noch nicht der Schluss gezogen werden, dass Bzl. G. seinen Fall „nur als Sturz aussehen lassen“ wollte, er absichtlich, im Sinne einer Misshandlungsabsicht oder Verletzungsabsicht, einen Faustdruck gegen die Kehle des Beschwerdeführers ausführte oder damit aus anderen – nicht näher vorgebrachten Gründen – eine Technik anwenden wollte.

Bzl. G. verließ daraufhin die Amtshandlung respektive seine Gruppe und grinste dabei aber – entgegen der Meinung des Beschwerdeführers – nicht. Eine Fröhlichkeit, Gelassenheit oder ähnlich verwandte Gemütszustände, die durch ein Grinsen zum Ausdruck gebracht werden könnten, sind auf der Videoaufzeichnung (siehe Minute 00:45 bis 00:50) nicht zu erkennen.

Die Feststellungen zum letzten Absatz des Punktes 4.1.1. sind auf dem Video Minute 00:45 bis 47 zu sehen.

Die Feststellungen zu Punkt 4.1.2. ergeben sich insbesondere aus dem vorgelegten Video des Beschwerdeführers (Video 1: Video Rohmaterial, Vorlage 23_08.mp4) und der Zeugeneinvernahme des Herrn Insp. E..

Herr Insp. E. führte in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und nachvollziehbar aus, dass er zunächst nicht an der Amtshandlung beteiligt und er mit der Umgebungssicherung betraut gewesen sei. Als er auf die Schreie des Beschwerdeführers aufmerksam geworden sei und er gesehen habe, dass der Gruppenkommandant seine Einheit verlassen habe, habe er den Entschluss gefasst, zu dieser Gruppe unterstützend hinzuzukommen. Diese Vorgehensweise legte er schlüssig dar, zumal er begründend ausführte, dass es sich um eine unübliche Vorgehensweise handle, wenn ein Gruppenkommandant seine Einheit verlasse und er selbst auf seinem Umgebungssicherungsposten abkömmlich gewesen sei. Seine weitere Aussage, wonach er über die Festnahme und den Festnahmegrund informiert worden sei, war glaubhaft.

Dass der Beschwerdeführer in weiterer Folge wieder zu Boden gebracht wurde und er zunächst auf seinem Rücken zu liegen kam und sich erst danach in Bauchlage befand, geht aus der Aussage des Beschwerdeführers und auch aus jener des RvI M. hervor.

Die weiteren Feststellungen, insbesondere hinsichtlich der Abfolge der vorgenommenen Körperkraftanwendung, ergeben sich aus dem Video 1: Video Rohmaterial, Vorlage 23_08.mp4 und können gleichfalls auf Video 3: YouTube Video, Vorlage am 12.07 und 23.08.mp4 gesehen werden. Die in Folge angegebenen Minutenverweise beziehen sich auf das Video 1.

Die Feststellung, wonach Insp. E. zunächst mit seinem rechten Bein auf dem rechten Bein des Beschwerdeführers kniete, RvI M. mit seinem linken Bein auf dem Oberkörper des Beschwerdeführers kniete und Insp. X. auf der linken Seite neben dem Beschwerdeführer dessen Arm hervorzuziehen versuchte, ist auf dem Video 1 Minute 00:51 bis 00:57 zu sehen. Dass jeder danach folgende Versuch der genannten Organe, die Arme des Beschwerdeführers unter seinem Oberkörper hervorzuziehen, am Widerstand des Beschwerdeführers scheiterte, der diese weiterhin fest an seinen Körper presste, ist von Minute 00:57 bis 01:01 bzw. 01:04 zu erkennen. Der Grund, weshalb versucht wurde, die Arme des Beschwerdeführers unter seinem Oberkörper hervorzuziehen, ergibt sich aus den Zeugenaussagen der einvernommenen Organe, wonach beabsichtigt war, dem Beschwerdeführer Handschellen anzulegen.

Da diese Versuche scheiterten, - dies ergaben etwa die Zeugenaussagen von GrI P. und RvI M. - versetzte Insp. E. dem Beschwerdeführer Fauststöße in dessen Nierengegend. Dass es sich dabei um 9 Fauststöße in die rechte Nierengegend handelte und der Beschwerdeführer währenddessen von den

anderen Organen auf dem Boden weiterhin fixiert bzw. auf dem Boden gehalten wurde, sieht man auf dem zuvor erwähnten Video, wobei die ersten 7 Fauststöße auf der Videosequenz Minute 01:23 bis 01:26 und die weiteren 2 Fauststöße in Minute 01:28 zu sehen sind.

Dass der Beschwerdeführer weder beim Durchgang zwischen der Hausmauer der Q. und des abgestellten Polizeibusses noch danach um sich trat respektive dieser Umstand nicht festgestellt werden konnte, sieht man auf allen drei vorgelegten Videos und wird diese „Nicht-Feststellung“ auch durch die Zeugenaussagen des RvI M. erhärtet, wonach dieser in der mündlichen Verhandlung nach Vorzeigen des Videos 2: Video Stellungnahme vom 15_11_2019.mp4 und Vorhalt seiner Zeugeneinvernahme 12.06.2019 (vgl. Akt zur GZ: ...) zugestand, den Geschehnisablauf anders in Erinnerung gehabt zu haben. RvI M. führte dazu befragt, Folgendes aus:

„Wenn mir das Video nochmals vorgezeigt wird, so gebe ich offen und ehrlich zu, dass ich die Situation anders in Erinnerung hatte. Ich glaubte auch, dass ich in dieser Situation noch beide Beine des Bf alleine trug. Ich hatte nicht mehr in Erinnerung, dass ein vierter EB hinzu kam und das linke Bein des Bf nahm. Wenn ich gefragt werde, ob ich auf dem Video ein Winden oder Austreten des Bf erkenne, so kann ich dazu nur sagen, ich hatte es anders in Erinnerung.

Über Vorhalt der Aussage des GrI P., wonach der Bf mit seinem Bein, vermutlich dem rechten, in meine Richtung getreten habe, gebe ich an, dass ich bis vor einer Sekunde der Meinung war, dass dies so gewesen sei. Nachdem der Bf in der Sperrzone in Bauchlage lag, war der Tumult vorbei. Es kann sein, dass in diesem Bereich noch ein Austreten war, aber nichts Gezieltes“

Da auf den vorgelegten Videos nicht erkennbar war, dass der Beschwerdeführer um sich getreten hätte und auch von RvI M. nicht mehr bestätigt werden konnte, waren weder die Ausführungen im Amtsvermerk vom 31.05.2019 noch die weiteren Aussagen dazu glaubhaft bzw. nachvollziehbar. Auch der Beschwerdeführer gestand ein solches Verhalten nicht ein.

RvI M. und GrI P. bestätigten, dass es nach dem Versetzen der Fauststöße gelang, die Arme des Beschwerdeführers auf seinem Rücken zu verschließen, weshalb davon auszugehen war, dass die Fauststöße dazu führten, dass der Beschwerdeführer seine Körperspannung löste und er dadurch seine Arme „freigab“.

Zu den Feststellungen hinsichtlich der Einsatztechnik der Fauststöße, Beinhebels und des Einsatztrainings wurde der Zeuge KI V., Landeseinsatztrainer von Wien, geladen und am 19.12.2019 unter Wahrheitspflicht einvernommen. Er sagte Folgendes aus:

„Eine Person, die sich nicht freiwillig die Handfesseln anlegen lässt; in diesem Zusammenhang gibt es unter Berücksichtigung aller Vorgaben, Fixiertechniken, die dazu führen, Handfesseln anlegen zu können. Diese Fixiertechniken gehen über den Armbereich. Das setzt voraus, dass die Arme insoweit frei sind.

Wenn die Arme nicht frei sind, dann ist dieser Zustand herbeizuführen. Dafür gibt es die Einsatztechnik des Beinhebels. Dieser wird in den Richtlinien für das Einsatztraining genannt. Es ist eine sehr komplexe Technik und es ist die einzige Technik, die vom BMI zugelassen wird, um eine derartige Situation zu lösen. Die Technik findet man auf Seite 82 der Richtlinien. Wenn die Technik richtig ausgeführt wird, kommt es zu einer seitlichen Beanspruchung des Kniegelenks. Das gilt auch für den Knöchelbereich. In einer Stresssituation ist es äußerst schwer, diese Technik auszuführen.

Wenn ich gefragt werde, ob die Anwendung dieser Einsatztechnik Schmerzen verursacht, dann gebe ich an, dass durch die leichte Drehung und Abwinkelung ein Impuls gesetzt wird, der zum Großteil die Personen dazu veranlasst, die Arme frei zu geben. Vorausgesetzt wird dabei immer, dass die Technik auch richtig angewendet wird. Meine Einschätzung ist dazu, dass das Training in diesem Bereich aus personellen Gründen viel zu wenig ist. Ob diese Technik von den EB's beherrscht werden, kommt auf die jeweilige Person an. Manche haben sportliche Kenntnisse. Jene, die nur das Einsatztraining haben, tun sich damit schwerer. Die LPD Wien hat massive Personalprobleme. Das wirkt sich auch auf das Einsatztraining aus, weshalb eine Ausweitung dieses Trainings derzeit schwer möglich ist.

Es sollten pro Jahr zwei Turnusse stattfinden. Das kann auch nicht immer eingehalten werden. Diese bestehen auch zwei Stunden Schießübung, zwei Stunden Taktik und zwei Stunden Technik (Fixierungen, Körpertechniken). Daher besteht das Einsatztraining im Wesentlichen aus 2x2 Stunden, soweit es die Einsatztechniken betrifft. Vom BMI sind 21 Stunden pro Jahr vorgesehen, wobei hier sämtliche Fachbereiche umfasst sind. Hinzu kommt noch der Szenarietag. Hier werden Amtshandlungen oder Bedrohungssituationen durchgespielt. Dies erfolgt mit Trainingsbewaffnung und Ausrüstung. Hier werden nicht die Techniken, sondern Situationskontrolle geübt. Bei den BE und EE kommt zusätzlich noch die GSOD (Großer Ordnungsdienst) hinzu. Hier werden keine Techniken geschult, sondern kommt es auf Strukturen/Kommandostrukturen an.

[...]

Den Begriff der „Nierengegend“ wird im Einsatztraining nicht zum Ausdruck gebracht. Es gibt die Einsatztechnik „Fauststöße“ zB gibt es den geraden vorderen Fauststoß. Diese Technik wird etwa beim Angriff zur Verteidigung herangezogen oder aber auch zur Distanzgewinnung zwischen Angreifer und sich selbst. Bei einer Person, die bereits am Boden liegt, kommt der gerade vorderen Fauststoß kategorisch nicht in Betracht. Diese Einsatztechnik würde am Sinn und Zweck vorbeigehen.

Es gibt andere brauchbare Techniken, um die Arme hervorzuheben, wobei uns untersagt ist, diese zu lehren. Wir haben die strikte Vorgabe des BMI, nur jene Einsatztechniken zu lehren, die in den Richtlinien genannt sind. Es bestünde zwar rein theoretisch auch die Möglichkeit, durch Körperkraft die Arme unter dem Bauch hervorzuziehen, nur ist dies praktisch unmöglich, weil die meisten Menschen so viel Kraft entwickeln können, dass es dem EB nicht möglich ist, die Armer hervorzuziehen. Es gibt verschiedene Gründe, warum andere brauchbare Techniken vom BMI untersagt sind.

Wenn er beides in der Situation nicht kann, ist der EB mit der Situation allein gelassen.

Wenn ich gefragt werde, ob die Möglichkeit von Unterbrechungen der Amtshandlung gelehrt oder geschult wird, so bitte ich in diesem Zusammenhang einerseits um Verständnis, dass diese Frage eine Rechtsfrage anspricht. Darüber hinaus kann ich dazu sagen, dass es natürlich vorkommt, dass eine Amtshandlung immer mehr eskaliert aber auch in den selteneren Fällen, dass die betreffende Person mit seinem Verhalten aufhört. Ein Schulungsvorgang als solches hinsichtlich Unterbrechungen ist nicht vorgesehen.

Wenn die Situation eskaliert, dann geht es nur noch darum, die Situation unter Kontrolle zu bringen. Wenn sich der Person beruhigt, sind sowieso alle Einsatztechniken hinfällig.

Vorhalt Zeugenvernehmung 25.07.2019 – Einsatztrainer LPD ... – Seite 5, beginnend mit „mir wird das Video ...“ bis Seite 6 Ende erster Absatz: Wie sehen Sie das?

Die hier befragte Person, ist Bundeseinsatztrainer und dem BMI unterstellt. Ich bin der LPD Wien zugeordnet und dort Einsatztrainer. Das heißt ich bin von der LPD Wien beauftragt, zu organisieren und umzusetzen. Ich unterstehe natürlich auch dem BMI in fachlicher Hinsicht. Ich möchte mich nicht aus meinem

Verantwortungsbereich entziehen, aber wenn ein Trainer bei mir so etwas machen möchte, würde ich ihn als Trainer ablehnen. Wenn ich diese Aussage lese, wird mir übel.“

Diese Zeugenaussage war für das Gericht glaubhaft und nachvollziehbar und basierte auf seinen beruflichen Erfahrungen und Wissen.

Insp. E. sagte zu seinen Kenntnissen und Fähigkeiten befragt Folgendes aus:

„Ich war damals schon seit 3 ½ Jahren der Einsatzeinheit zugeordnet (EE). Ich verfüge über ein mehrfaches Einsatztraining im Jahr. Ich nehme 3-6 Mal im Jahr bei einem Einsatztraining teil. Dieses nahm etwa 20 Stunden für Körperkraftanwendungen in Anspruch. Diese 20 Stunden sind auf diese 3-6 Mal im Jahr aufgeteilt. Die EE ist wie die BE (Bereitschaftseinheit) gleichermaßen in diesen Bereichen geschult. Die ODE ist im Vergleich zu den zuvor genannten Einheiten weniger spezifisch geschult. Die intensivste Ausbildung haben die Beamten der WEGA. Damit meine ich den GSOD Bereich. Die Beamten der WEGA waren an diesem Tag vor allem mit den Manifestanten auf den Tripods und jenen, die sich von der Brücke abseilten, beschäftigt.

Wenn ich gefragt werde, ob es Einsatztechniken gibt, die ich nicht anwenden würde, weil ich diese im Hinblick auf eine mögliche Verletzungsgefahr nicht beherrsche, so führe ich dazu aus, dass sämtliche in den Richtlinien für das Einsatztraining beschriebenen Einsatztechniken in Perfektion wohl nur der Einsatztrainer beherrscht. Ich selbst habe mir 10 Techniken für dynamische Situationen angeeignet, die ich anwende und kann. Ich würde z.B. in einer solchen dynamischen Situation keinen Schultergelenksdrehhebel anwenden, zumal ich kein Kampfsportler bin und Angst hätte, eine Verletzung dabei herbeizuführen. Diese Ausführungen hinsichtlich meiner Einsatztechniken sind allgemeine und beziehen sich nicht auf den beschwerdegegenständlichen Fall.“

Auch seine Aussage war glaubhaft. Es war erkennbar, dass der Zeuge sehr bestrebt war, alle – zulässigen - Fragen, die den Beschwerdegegenstand betrafen, vollständig und genau zu beantworten.

Sowohl die Zeugenaussage des KI V. als auch jene des Insp. E. wurden daher den Feststellungen zu Punkt 4.1.3 zu Grunde gelegt.

Zu Punkt 4.1.4. der Feststellungen ist zu bemerken, dass hierfür zunächst der Amtsvermerk vom 31.05.2019 zur GZ: ... herangezogen wurde und dessen - zuvor wiedergegebener - Inhalt den - zuvor im einzelnen dargelegten - Videosequenzen und Zeugenaussagen gegenüber gestellt wurde, woraus sich der erwiesen angenommene Sachverhalt ergab.

Wie bereits ausgeführt wurde, konnten die im Amtsvermerk enthaltenen Darstellungen, wonach der Beschwerdeführer wild mit seinen „freien Beinen“ herumtrat und versuchte, gegen RvI M. und BzI G. zu treten sowie noch am Bauch liegend gegen Organe hintrat, nicht objektiviert werden. Die vorgelegten und erhobenen Beweise ergaben auch nicht, dass er sich windete und seinen Oberkörper verdrehte als er gegen die Organe hingetreten hätte.

Die Darstellungen zu den Faustschlägen respektive nach der Ausdrucksweise der Einsatztechnik richtigerweise zu bezeichnenden Fauststößen entsprechen

ebenfalls nicht den Beweisergebnissen. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen zu den Videosequenzen Video 1 Minute 01:23 bis 01:26 und Minute 01:28 hinzuweisen.

Zuletzt ist noch auf das bereits erwähnte Anhalteprotokoll III vom 31.05.2019 (polizeiärztliche Gutachten) hinzuweisen, das im vorgelegten Akt der belangten Behörde zur GZ ... inne liegt. Dieses Gutachten wurde vom Amtsarzt im Polizeianhaltezentrum Roßauer Lände am 31.05.2019, um 17:58:50 Uhr, erstellt. Darin wurden auf Seite 2, Verletzungsdokumentation, sichtbare Verletzungen (während der Amtshandlung) „angekreuzt“. Im eingeholten Akt der Staatsanwaltschaft Wien zur GZ ... liegt zudem eine Lichtbildbeilage der belangten Behörde vom 01.06.2019 zur GZ ... ein, in der Verletzungen des Beschwerdeführers unter dem Betreff „strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung“ dokumentiert sind. Dazu wird bemerkt, dass dieser Aktenteil dem Verwaltungsgericht Wien entgegen der Anordnung vom 19.07.2019, wonach die Verwaltungsakten vollständig [...] vorzulegen sind, nicht vorgelegt wurde. Eine Zusammenschau dieser Beweismittel ergibt, dass die Darstellung im Amtsvermerk vom 31.05.2019, wonach der Beschwerdeführer durch die angewendeten Maßnahmen augenscheinlich nicht verletzt wurde, offenkundig unrichtig ist.

II.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen (§ 28 Abs. 6 VwGVG).

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 - die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und § 9 Abs. 1 Z 4 - das Begehren) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 53 VwGVG sind auf Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sinngemäß anzuwenden.

2. Die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 105/2019, lauten auszugsweise:

„Verhältnismäßigkeit

§ 29. (1) Erweist sich ein Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich (§ 28a Abs. 3), so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt.

(2) Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;
2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist;
3. darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;
4. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;
5. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

Richtlinien für das Einschreiten

§ 31. (1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.

(2) In diesen Richtlinien ist zur näheren Ausführung gesetzlicher Anordnungen insbesondere vorzusehen, daß

1. bestimmte Amtshandlungen Organen mit besonderer Ausbildung vorbehalten sind;
 2. die Bekanntgabe der Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einer der jeweiligen Amtshandlung angemessenen Weise, in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte zu erfolgen hat;
 3. vor der Ausübung bestimmter Befugnisse mögliche Betroffene informiert werden müssen;
 4. bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten sind;
 5. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Eingriff in Rechte von Menschen auf die Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen haben, sodaß ihr Einschreiten von den Betroffenen insbesondere nicht als Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Auffassung empfunden wird;
 6. die Durchsuchung eines Menschen außer in Notfällen durch eine Person desselben Geschlechtes vorzunehmen ist;
 7. der Betroffene über geschene Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen ist;
 8. der Betroffene in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist und daß er deren Verständigung verlangen kann.
- (3) Soweit diese Richtlinien auch für Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesminister gelten sollen, erläßt der Bundesminister für Inneres die Verordnung im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern.

Recht auf Gesetzmäßigkeit sicherheitspolizeilicher Maßnahmen

§ 87. Jedermann hat Anspruch darauf, daß ihm gegenüber sicherheitspolizeiliche Maßnahmen nur in den Fällen und der Art ausgeübt werden, die dieses Bundesgesetz vorsieht.

Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte

§ 88. (1) Die Landesverwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG).

(2) [...]

(3) [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt hat, wenn er aber durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung. Die Beschwerde ist beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten

§ 89. (1) Insoweit mit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Verletzung einer gemäß § 31 festgelegten Richtlinie behauptet wird, hat das Landesverwaltungsgericht sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim Landesverwaltungsgericht (Abs. 1), eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß § 31 erlassene Richtlinie verletzt worden, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.

(3) Wenn dies dem Interesse des Beschwerdeführers dient, einen Vorfall zur Sprache zu bringen, kann die Dienstaufsichtsbehörde eine auf die Behauptung einer Richtlinienverletzung beschränkte Beschwerde zum Anlaß nehmen, eine außerhalb der Dienstaufsicht erfolgende Aussprache des Beschwerdeführers mit dem von der Beschwerde betroffenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ermöglichen. Von einer Mitteilung (Abs. 2) kann insoweit Abstand genommen werden, als der Beschwerdeführer schriftlich oder niederschriftlich erklärt, klaglos gestellt worden zu sein.

(4) Jeder, dem gemäß Abs. 2 mitgeteilt wurde, daß die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, hat das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Abs. 2) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Das Landesverwaltungsgericht hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist.“

3.1. Die im Beschwerdeverfahren relevanten Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975 (WV), zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2018, lauten auszugsweise:

„Gesetz- und Verhältnismäßigkeit

§ 5. (1) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen.

(2) Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen haben Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am Geringsten beeinträchtigen. Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdige Interessen wahrt.

(3) Es ist unzulässig, Personen zur Begehung von strafbaren Handlungen in einer dem Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958) widerstreitenden Weise zu verleiten, oder durch heimlich bestellte Personen zu einem Geständnis zu verlocken.

Zwangsgewalt und Beugemittel

§ 93. (1) Die Kriminalpolizei ist nach Maßgabe des § 5 ermächtigt, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse durchzusetzen; dies gilt auch für die Durchsetzung einer Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Dabei ist die Kriminalpolizei unter den jeweils vorgesehenen Bedingungen und Förmlichkeiten ermächtigt, auch physische Gewalt gegen Personen und Sachen anzuwenden, soweit dies für die Durchführung von Ermittlungen oder die Aufnahme von Beweisen unerlässlich ist. Eine Anordnung zur Festnahme (§ 171 Abs. 1) berechtigt auch dazu, die Wohnung oder andere durch das Hausrecht geschützte Orte nach der festzunehmenden Person zu durchsuchen, soweit die Festnahme nach dem Inhalt der Anordnung in diesen Räumen vollzogen werden soll.

(2) Verweigert eine Person eine Handlung, zu der sie gesetzlich verpflichtet ist, so kann dieses Verhalten unmittelbar durch Zwang nach Abs. 1 oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Ist dies nicht möglich, so kann die Person, falls sie nicht selbst der Straftat verdächtig oder von der Pflicht zur Aussage gesetzlich befreit ist, durch Beugemittel angehalten werden, ihrer Verpflichtung nachzukommen. [...]"

3.2. Die relevante Bestimmung des Bundesgesetzes vom 27. März 1969 über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei und der Gemeindewachkörper (Waffengebrauchsgesetz 1969), BGBl. Nr. 149/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2016, lautet:

„**§ 6.** (1) Zweck des Waffengebrauches gegen Menschen darf nur sein, angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen. In den Fällen des § 2 Z 2 bis 5 darf der durch den Waffengebrauch zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.“

3.3. Die im Beschwerdeverfahren relevante Bestimmung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachfolgend kurz: EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, in der Fassung des Protokoll Nr. 14, BGBl. III Nr. 47/2010, lautet auszugsweise:

„Artikel 3 – Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

4. Die Bestimmungen der Richtlinien-Verordnung - RLV, BGBl. Nr. 266/1993, zuletzt geändert durch Verordnung, BGBl. II Nr. 155/2012, lauten auszugsweise:

„Achtung der Menschenwürde

§ 5. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden. [...]"

Dokumentation

§ 10. (1) Üben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt aus oder nehmen sie Freiwilligkeit in Anspruch (§ 4), so haben sie dafür zu sorgen, daß die für ihr Einschreiten maßgeblichen Umstände später nachvollzogen werden können. Soweit dies hiezu erforderlich ist, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch ermächtigt, Namen und Adressen von Menschen zu ermitteln, die über das Einschreiten Auskunft geben können. [...]"

5.1. Die Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt regelt § 35 des

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, welcher lautet:

„§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwändersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwändersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.“

5.2. Die Verordnung über die Pauschalierung der Aufwändersätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze (VwG-Aufwändersatzverordnung – VwG-AufwErsV), BGBl. II Nr. 517/2013, lautet auszugsweise:

„§ 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwändersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro“

III. Ad 1)

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erkennen

Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Der Tag der beschwerdegegenständlichen Amtshandlung war am 31.05.2019, die nun vorliegende Beschwerde wurde am 12.07.2019 beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht und ist daher rechtzeitig.

1.2. Zum behaupteten Niederringen, Versetzen eines Schlages gegen das Geschlechtsteil und Faustdrucks gegen die Kehle des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, dass bereits in der Beschwerde die Unverhältnismäßigkeit der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt u.a. in Form eines Drückens gegen den Hals und Fallenlassen auf den Beschwerdeführer geltend gemacht wurde. Der einschreitende Beamte habe ohne geringsten Anlass durch den Beschwerdeführer gezielt massive körperliche Gewalt gegen den Beschwerdeführer eingesetzt. Dieser sei nicht zu Sturz gekommen und sei auch nicht aus dem Gleichgewicht gekommen. Der Beschwerdeführer habe weder seine Beine ruckartig auseinander gerissen noch habe er seinen gesamten Körper gewunden.

Die belangte Behörde brachte dazu im Wesentlichen vor, dass in der Maßnahmenbeschwerde vom 12.07.2019 und im Schriftsatz vom 15.11.2019 zwei konträre Beschwerdevorbringen und dazu unterschiedliche Sachverhalte erstattet worden seien. Aufgrund dieser eklatanten Abweichungen vom bisherigen Beschwerdevorbringen, wonach entsprechend den Ausführungen in der Beschwerde vom 12.07.2019 ein Organ im abgesicherten Bereich zunächst mit dem Arm gegen den Hals des Beschwerdeführers gedrückt habe und dann mit dem gesamten Körpergewicht auf den Beschwerdeführer gefallen sei und dem Vorbringen im Schriftsatz vom 15.11.2019, wonach das Organ mit seinem ganzen Körpergewicht den Ellbogen gegen die Kehle des Beschwerdeführers gedrückt habe und schlussendlich die Rückseite seiner Faust zur geballten Hand, sei erstmals im Schriftsatz vom 15.11.2019 ein gänzlich anderer Vorfall geltend gemacht worden und sei dieses Vorbringen sohin als verspätet zurückzuweisen, zumal die relevante Beschwerdefrist 6 Wochen betrage.

Der Beschwerdeführer sprach sich in seiner schriftlichen Äußerung vom 12.12.2019 unter Bezugnahme auf Literatur und Rechtsprechung gegen die Ausführungen der belangten Behörde aus.

Das Verwaltungsgericht Wien geht bei der rechtlichen Beurteilung der in Beschwerde gezogenen Anwendung von Körperkraft durch das Niederringen, Versetzen eines Schlages gegen das Geschlechtsteil des Beschwerdeführers und die Ausübung eines Faustdrucks gegen seine Kehle davon aus, dass der Beschwerdeführer der Aufforderung eines Organs der belangten Behörde aufzustehen und aus eigenem die Fahrbahn in Wien, C.-straße, zu verlassen, nicht nachgekommen ist und aus diesem Grund – nach entsprechender Androhung, die hier nicht in Beschwerde gezogen bzw. bestritten wurde, von der Fahrbahn weggetragen und somit unmittelbare verwaltungsbehördliche Zwangsgewalt ausgeübt wurde. Ebenso wurde nach den Formulierungen der Anträge des Beschwerdeführers nicht die Ausübung der Zwangsgewalt per se (somit das Wegtragen an sich) in Beschwerde gezogen, sondern die Art und Weise – sohin die Modalitäten - der ausgeübten Zwangsgewalt des Wegtragens und der in diesem sachlich wie zeitlich im Zusammenhang stehende Sachverhalt.

Nach den Bestimmungen des § 27 VwGVG und § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG bestimmt sich die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes nach den Maßnahmenbeschwerdeinhalten. Dabei ist zu bemerken, dass sich die Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme respektive ihrer Modalitäten nicht auf die vom Beschwerdeführer allenfalls als verletzt bezeichneten einfach-gesetzlich oder verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte oder auf die vorgebrachten Gründe beschränken darf. Vielmehr obliegt dem Verwaltungsgericht eine umfassende Prüfungsverpflichtung, sodass der angefochtene Verwaltungsakt ohne Bindung an die in der Beschwerde vorgebrachten Gründe nach jeder Richtung hin zu untersuchen ist. Diese Prüfungspflicht bezieht sich freilich nur auf "den angefochtenen Verwaltungsakt". Diesen zu umschreiben ist hingegen alleine Sache des Beschwerdeführers, der in der Beschwerde insbesondere den angefochtenen Verwaltungsakt zu bezeichnen, aber auch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen hat. Durch diese tatsächlichen Angaben, die der Beschwerdeführer regelmäßig durch Darlegung des relevanten Sachverhaltes konkretisiert, gibt er den Gegenstand des Verfahrens vor. Auf dem Boden dieser sachverhaltsmäßigen Vorgabe durch den Beschwerdeführer entfaltet sich die allseitige rechtliche Prüfungspflicht des Verwaltungsgerichtes.

Vor diesem Hintergrund und des vorliegenden Maßnahmenbeschwerdeinhaltes, wonach der Beschwerdeführer bei Darstellung des für ihn relevanten Sachverhaltes ebenso ausführte, dass ein Organ noch zuvor – sohin vor den ebenso in Beschwerde gezogenen Fauststößen – seinen Arm gegen den Hals des Beschwerdeführers drückte und mit seinem gesamten Körpergewicht auf den Körper des Beschwerdeführers fiel und in weiterer Folge die unverhältnismäßige und rechtswidrige Körperkraftanwendung als Beschwerdegründe angeführt wurden, woraus ersichtlich ist, dass die Art und Weise der ausgeübten Zwangsgewalt des Wegtragens und der Festnahme als Verfahrensgegenstand festgelegt und die Feststellung der Verletzung der in diesem Zusammenhang stehenden subjektiv-öffentlichen Rechte begehrt wurde, da sich der Beschwerdeführer offensichtlich durch dieses Verhalten der Organe in seinen subjektiven Rechten auf Verhältnismäßigkeit der Amtshandlung und rechtswidrige Körperkraftanwendung verletzt erachtet, handelte es sich – entgegen dem Vorbringen der belangten Behörde – um ein rechtzeitiges und zulässiges Beschwerdevorbringen, das von der Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes umfasst ist.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde handelte es sich nicht um eklatante Abweichungen vom bisherigen Beschwerdevorbringen und wurden keine gänzlich unterschiedlichen Sachverhalte erstattet. Aufgrund der Ausführungen in der Beschwerde vom 12.07.2019 und ergänzend im Schriftsatz vom 15.11.2019 ist offensichtlich, welche Verhaltensweise in Beschwerde gezogen wurde. Dass es im Zuge der Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung und während der mündlichen Verhandlung zu Konkretisierungen oder Ergänzungen des beschwerdegegenständlichen Sachverhaltes kommen kann, führt noch nicht zur unzulässigen Erweiterung des Beschwerdegegenstandes.

Obzwar nach den getroffenen Feststellungen der Beschwerdeführer seine Beine nicht ruckartig auseinander riss oder seinen gesamten Körper windete oder austrat, konnte dennoch aufgrund des vorgelegten Videos festgestellt werden, dass er seine Beine grätschte und Oberkörper aufrichtete. Des Weiteren ergab sich, dass BzI G. auf die in den Feststellungen näher dargestellte Art und Weise auf den Beschwerdeführer fiel und dabei angenommen werden kann, dass das Organ bei diesem Fall auf die Genitalien des Beschwerdeführers auftraf, sodass dieser Schmerzen erlitt.

Auch die weiteren getroffenen Feststellungen ergaben nicht, dass gezielt körperliche Gewalt oder eine Technik gegen den Beschwerdeführer eingesetzt worden wäre. Vielmehr ergab sich, dass Bzl. G. während der Ausübung der Zwangsgewalt durch das Wegtragen des Beschwerdeführers in Folge des Grätschens seiner Beine und Aufrichtens des Oberkörpers zu Fall kam und sich durch das „sich-gegen-den-Beschwerdeführer-drücken“ wieder aufrichtete. Obgleich die Vorgehensweise, als sich das Organ mit seinem gesamten Körpergewicht auf ihn stützte und dabei noch mit der zum Aufdrücken geballten Faust gegen den Hals und Kehle drückte, für den Beschwerdeführer schmerzhaft gewesen sein muss, handelte es sich um keine gezielte Körperkraftanwendung respektive Technik, wie dies der Beschwerdeführer vermeinte. Der Beschwerdeführer konnte in diesem Zusammenhang keine ausreichende Beweise liefern, die Rückschlüsse auf eine gezielte Körperkraftanwendung geben und so das Naheliegende äußerst ungeschickte Aufrichten des Organs, um wieder auf die Füße zu kommen, ausschließen konnten, sodass die Beschwerde in diesem Hinsicht abzuweisen war.

1.3. Zum Versetzen von Fauststößen, Knien auf dem Beschwerdeführer, Auf-dem-Boden-Halten zur Anwendung von Körperkraft mit Händen und Füßen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich wegen dem Versetzen von Fauststößen, das auf im Knien und das Auf-dem-Boden-Halten zur Anwendung von Körperkraft mit Händen und Füßen in seinen Rechten verletzt, weil diese Körperkraftanwendung unverhältnismäßig und rechtswidrig gewesen sei.

Seitens der belangten Behörde wird zur Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen zusammengefasst vorgebracht, dass die Fixierung des Beschwerdeführers und die Anwendung von Körperkraft gegen diesen geeignet gewesen sei, die rechtswidrigen Angriffe gegen die einschreitenden Beamten zu beenden und die Festnahme gegen den Beschwerdeführer durchzusetzen.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes respektive der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unterliegt die Anwendung von Körperkraft denselben grundsätzlichen Einschränkungen wie der im Waffengebrauchsgesetz unmittelbar geregelte Waffengebrauch. Sie muss demnach für ihre Rechtmäßigkeit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen und darf nur dann Platz greifen, wenn sie notwendig ist, um Menschen angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen (vgl. § 6 Abs. 1 Waffengebrauchsgesetz) und maßhaltend vor sich geht (z.B. VfSlg. 11.327/1987, 13.154/1992, VwGH 24.03.2011, 2008/09/0075).

In diesem Zusammenhang gilt es zu bemerken, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine dem Waffengebrauchsgesetz entsprechende Gewaltanwendung keinesfalls eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK darstellt (z.B. VfSlg. 7377/1974; 8145/1977; 11.327/1987; 13.154/1992; 16.034/2001). Demnach kann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung etwa dann nicht vorliegen, wenn die Maßnahme z.B. das Anlegen der Handschellen notwendig war und die dabei angewendete Körperkraft maßhaltend vor sich gegangen ist.

Ferner stellt nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht jeder nach dem Waffengebrauchsgesetz unzulässige Waffengebrauch bzw. nicht jede unzulässige Anwendung von Körperkraft eine Verletzung des Art. 3 EMRK dar. Physische Zwangsakte verstoßen vielmehr nur unter der weiteren Voraussetzung gegen das Verbot erniedrigender Behandlung, wenn darin nach den konkreten Umständen eine Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person zum Ausdruck kommt (z.B. VfSlg. 8145/1977; 13.154/1992; 13.708/1994; 13.837/1994; 19.856/2014).

„Erniedrigend“ ist eine Behandlung, die im Opfer Gefühle der Angst, Qual oder Minderwertigkeit hervorrufen werden, welche herabwürdigen und demütigen. Eine Behandlung wird als erniedrigend angesehen, wenn der Betroffene herabgesetzt oder entwürdigt wird, mangelnder Respekt gegenüber einer Person zum Ausdruck kommt oder Gefühle der Angst oder Minderwertigkeit hervorgerufen werden, die dazu führen können, dass der physische oder psychische Widerstand des Opfers gebrochen wird (z.B. EGMR, 21.01.2011 (GK), M.S.S. ./ BEL u. GRE, Nr. 30696/09 = EuGRZ 2011, 243, Z. 220, vgl. Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention, 5. Auflage § 20 Rz 31 ff).

Eine wesentliche Fallgruppe, für die der EGMR Gewährleistungspflichten aus Art. 3 EMRK abgeleitet hat, bilden polizeiliche Maßnahmen. Art. 3 EMRK verbietet Gewaltanwendungen bei Polizeieinsätzen, etwa um eine Verhaftung zu erwirken, grundsätzlich nicht. Gewaltanwendungen, die angesichts des Verhaltens einer Person nicht unbedingt erforderlich sind, beeinträchtigen jedoch die Menschenwürde und stellen regelmäßig eine Verletzung der in Art. 3 EMRK geschützten Rechte dar. Auch bei Gewaltanwendungen bei Demonstrationen haben die Behörden die Notwendigkeit ihres Vorgehens in der konkreten Situation bzw. eine angemessene Erklärung für das Ausmaß ihres Vorgehens gegen den Beschwerdeführer darzulegen (vgl. Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention, 5. Auflage § 20 Rz 35 m.w.H.).

In der Beschwerdesache steht fest, dass der Beschwerdeführer auf dem Bauch liegend von mehreren Organen auf dem Boden fixiert und niedergehalten wurde, dabei auf dem Körper des Beschwerdeführers zwei Organe knieten sowie nach den erfolglosen Versuchen der Organe, die Arme des Beschwerdeführers, die er an seinen Oberkörper presste, hervorzuziehen, dem Beschwerdeführer 9 Fauststöße in seine rechte Nierengegend versetzt wurden.

Um die Handschellen auf dem Rücken des Beschwerdeführers verschließen zu können, war es notwendig, die Arme des Beschwerdeführers, die er an seinen Oberkörper presste, frei zu bekommen. Nach den Feststellungen scheiterten sämtliche Versuche der Organe, die Arme unter dem Bauch des Beschwerdeführers hervorzuziehen an dessen Widerstand. Demnach scheiterte diese Einsatztechnik.

Insp. E., er eignete sich 10 Einsatztechniken an, die er bei dynamischen Situationen anwenden kann und die ihm im Einsatztraining der belangten Behörde, das hinsichtlich der Körperkraftanwendungen zweimal für 2 Stunden pro Jahr erfolgt, gelehrt wurden, versetzte dem Beschwerdeführer daraufhin 9 Fauststöße in dessen rechte Nierengegend, während dieser weiterhin von den beteiligten Organen auf dem Boden niedergehalten respektive fixiert wurde.

Wenngleich nicht in Abrede zu stellen ist, dass durch diese Körperkraftanwendung der angestrebte Erfolg, mithin die Aufgabe der Körperspannung und in weiterer Folge die Freigabe der Arme zur Fixierung auf dem Rücken durch die Verwendung von Handschellen erreicht wurde, war diese Vorgehensweise respektive die Anwendung von Körperkraft nicht geboten.

Die Anwendung von Fauststößen gehört zu den Armtechniken, die – wie etwa der vordere gerade Fauststoß – zur Verteidigung oder zur Distanzgewinnung eingesetzt wird. Durch die Fixierung bzw. Auf-dem-Boden-Halten des Beschwerdeführers ist diese Armtechnik des Fauststoßes gerade nicht vorgesehen, weil weder eine Verteidigungssituation noch die Notwendigkeit der Distanzgewinnung vorlag.

In dieser Situation - sich die Person die Handfesseln sohin nicht freiwillig anlegen lässt und die Arme nicht durch Körperkraft unter dem Oberkörper hervorgebracht werden können - ist die Einsatztechnik des Beinhebels anzuwenden (Seite 82 des Erlasses des Bundesministeriums zur GZ: BMI-EE 1233/0004-II/2/b/2012). Diese Art der Körperkraftanwendung wäre zur Erreichung des angestrebten Erfolgs, nämlich die Körperspannung zu lösen sowie die Freigabe der Arme zu

erreichen, geboten gewesen und wird unter anderem im Einsatztraining der belangten Behörde im oben angeführten Ausmaß gelehrt.

Gleichfalls wäre bei einer vorzunehmenden ex-ante Betrachtung die Möglichkeit durch die amts handelnden Organe in Betracht zu ziehen gewesen, ob eine Unterbrechung der Amtshandlung möglich gewesen wäre, um so allenfalls den angestrebten, erwähnten Erfolg zu erreichen. Eine angemessene Erklärung der belangten Behörde oder der dazu befragten Organe der belangten Behörde, aus welchen Gründen die Körperkraftanwendung nicht auch unterbrochen werden hätte können, um den angestrebten Erfolg zu erreichen, wurde nicht vorgebracht.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts, wonach die tatsächlich erfolgte Art der Körperkraftanwendung nicht geboten war, weil hierfür eine andere Einsatztechnik, nämlich der Beinhebel vorgesehen und gelehrt wird, geschah diese darüber hinaus unter (Begleit-)Umständen, die eine die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person erkennen ließen.

Maßgebend für diese Wertung ist, dass schon nach der Beschaffenheit ausschließlich als ultima ratio geeignete polizeiliche Zwangsgewalt in aller Öffentlichkeit in einem Ausmaß von 9 Fauststößen, das als exzessiv zu bezeichnen ist, in eine empfindliche Körperregion, nämlich der Nierengegend und noch dazu bei gleichzeitiger Fixierung bzw. Auf-dem-Boden-Halten des Beschwerdeführers durch mehrere Organe auf deutlich demütigende Weise vor sich ging.

Bei dieser exzessiven Gewaltanwendung, für deren Notwendigkeit in diesem Ausmaß keine angemessene Erklärung durch die belangte Behörde erfolgte, lag ein Verstoß wegen erniedrigender Behandlung nach Art. 3 EMRK vor und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2. Die Kostenzuspruch an den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Spruchpunkt 1.4. gründet sich auf § 35 Abs. 1, 2 und 4 Z 3 VwGVG iVm § 1 Z 1 und 2 VwG-AufwErsV. Der Kostenzuspruch an die belangte Behörde im Zusammenhang mit Spruchpunkt 1.2. gründet sich auf § 35 Abs. 1, 3 und 4 Z 3 VwGVG iVm § 1 Z 3 bis 5 VwG-AufwErsV.

Ad 2)

1. Bei einer Richtlinienbeschwerde nach § 89 SPG handelt es sich um den Sonderfall einer Dienstaufsichtsbeschwerde, in der die Verletzung einer Richtlinie nach der Richtlinien-Verordnung, welche einen Verhaltenskodex für Exekutivorgane bei der Ausübung von Befugnissen festlegt, die durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben – insbesondere jener, die durch Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt zu besorgen sind, geltend gemacht wird (VwGH vom 09.09.2003, ZI 2002/01/0517). Gegenstand einer Richtlinienbeschwerde ist das Verhalten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 SPG), das am Maßstab der gemäß § 31 SPG erlassenen Richtlinien-Verordnung zu messen ist. Damit ist die Richtlinienbeschwerde eine „Verhaltensbeschwerde“ nach Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG und hat „typenfreies“ Verwaltungshandeln zum Gegenstand (etwa VwGH vom 13.10.2015, Ra 2015/01/0166 mwN).

Die auf Grundlage des § 31 SPG erlassene Richtlinien-Verordnung stellt einen Berufspflichtenkodex der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dar und bezweckt, eine wirkungsvolle einheitliche Vorgangsweise der Sicherheitsexekutive sicherzustellen und die Gefahr von Konflikten mit den Betroffenen zu mindern. Sie legt jedoch nicht die Modalitäten fest, auf deren Einhaltung der Betroffene bei Ausübung bestimmter Befugnisse durch Exekutivbeamte einen Rechtsanspruch hat. Die Frage von Richtlinienverletzungen ist eine Angelegenheit des „inneren Dienstes“ unabhängig davon, in Ausübung welcher Staatsfunktion eine Tätigkeit vorgenommen bzw. eine Befugnisnorm in Anspruch genommen wird, und ist auf Dienstaufsichtsebene zu klären und gegebenenfalls in weiterer Folge von den Verwaltungsgerichten der Länder nach § 89 Abs. 4 SPG zu entscheiden. Die Frage einer allfälligen Verletzung von Richtlinien ist daher ausschließlich anhand der konkreten Einzel-Anordnungen der Richtlinien-Verordnung zu beantworten (etwa VwGH vom 17.10.2017, Ra 2017/01/0309, vom 21.10.2011, ZI 2010/03/0058, vom 24.08.2004, ZI 2003/01/0041, vom 17.09.2002, ZI 2000/01/0138, oder vom 07.09.2000, ZI 99/01/0429).

Bei der Frage, ob beim Einschreiten eines Exekutivorganes Richtlinien verletzt worden sind, kommt es nicht auf den subjektiven Eindruck des von der Amtshandlung Betroffenen, sondern nur auf das objektive Erscheinungsbild an (VwGH vom 24.08.2004, ZI 2004/01/0147).

1.1. Zur Verletzung der Verpflichtung der Achtung der Menschenwürde:

Der Beschwerdeführer moniert unter anderem die Verletzung von § 5 Abs. 1 der Richtlinien-Verordnung – RLV, weil die zuvor bereits dargestellte unverhältnismäßige und rechtswidrige Körperkraftanwendung gegen die in der näher bezeichneten Bestimmung normierten Verpflichtung der Achtung der Menschenwürde verstößt.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 RLV verpflichtet die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder ebenso als Diskriminierung auf Grund etwa der politischen Auffassung empfunden zu werden.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist Gegenstand der einer Richtlinienbeschwerde ist das Verhalten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes am Maßstab der gemäß § 31 SPG erlassenen Richtlinien-Verordnung, hier somit der Bestimmung des § 5 Abs. 1 RLV, wonach es nach dem Wortlaut auf die objektive Eignung eines Verhaltens als Eindruck der Voreingenommenheit oder als Diskriminierung etwa aufgrund der politischen Auffassung empfunden werden kann.

Nach den Feststellungen war der Beschwerdeführer Manifestant einer Demonstration zum Klimaschutz und nahm an einer Sitzblockade teil. Er weigerte sich der Aufforderung, die Sitzblockade aus eigenem zu verlassen, nachzukommen. In weiterer Folge wurden ihm durch ein Organ insgesamt 9 Fauststöße versetzt und er in der unter ad 1.) Punkt 1.3. beschriebenen Art und Weise erniedrigend behandelt.

Bei einer vorzunehmenden Gesamtbetrachtung, vor dem Hintergrund der Ausführungen zu ad 1.) Punkt 1.3. und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer Manifestant einer politischen Demonstration zum Thema des Klimaschutzes war, kann daher festgestellt werden, dass die Verpflichtung der Achtung der Menschenwürde verletzt wurde, weil diese Verhaltensweise durchaus objektiv geeignet war, den Eindruck der Voreingenommenheit zu erwecken oder das objektive Erscheinungsbild einer Diskriminierung auf Grund seiner politischen Auffassung, nämlich der Notwendigkeit des Klimaschutzes, entstehen zu lassen.

1.2. Zur Verletzung der Verpflichtung zur nachvollziehbaren Dokumentation:

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, dass die Amtshandlung am 31.05.2019, insbesondere im Amtsvermerk vom 31.05.2019, GZ: ..., tatsachenwidrig dokumentiert wurde und macht damit die Verletzung des § 10 Abs. 1 RLV über die Verpflichtung zur nachvollziehbaren Dokumentation geltend.

Nach § 10 Abs. 1 RLV haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dafür zu sorgen, dass unter anderem nach Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die für ihr Einschreiten maßgeblichen Umstände später nachvollzogen werden können.

Nach dem vorliegenden Amtsvermerk vom 31.05.2019, der von den beteiligten Organen BzI G., RvI. M., GrI P. und Insp. E. eigenhändig unterschrieben wurde, sind unter anderem die unter ad 1.) I. Punkt 4.1.4. als erwiesen festgestellten Sachverhaltsdarstellungen enthalten. Demnach entsteht der Eindruck, dass der Beschwerdeführer um sich getreten und sich gewunden habe und dies auch noch tat, während er bereits auf seinem Bauch gelegen sei. Diese Umstände wurden auch von den Organen als maßgeblich angesehen, zumal sie damit ihre Vorgehensweise der Anwendung von Körperkraft und Festnahme rechtfertigten. Diese Art der Darstellung entspricht jedoch insoweit nicht den tatsächlichen Ereignissen und können mit den vorgelegten Beweismitteln, insbesondere der Videoaufzeichnungen als auch der Zeugenaussage des RvI M. nicht in Einklang gebracht werden.

Das gilt ebenso etwa für die Darstellung der Körperkraftanwendung durch das Versetzen von Fauststößen. Wie das Beweisverfahren ergeben hat, ist auch diese Sachverhaltsdarstellung nicht mit den vorgelegten Videoaufzeichnungen in Einklang zu bringen und widersprechen erheblich den tatsächlichen Ereignissen, zumal nach dem Inhalt des Amtsvermerkes der Eindruck gewonnen werden könnte, dass bloß durch einen Schlag geringer Intensität und bloß einem weiteren mit einer höheren Intensität in die rechte Nierengegend eine Aufgabe der Körperspannung und Gegenwehr des Beschwerdeführers erreicht werden konnte. Damit wird ein gänzlich anderes Bild vom tatsächlichen Ablauf des Geschehens gezeigt, wonach dem Beschwerdeführer 9 Fauststöße in die rechte Nierengegend verabreicht wurden und er dabei – wie mehrfach ausgeführt wurde – von mehreren Organen auf dem Boden gehalten bzw. fixiert wurde.

Auch ein weiterer Umstand wurde tatsachenwidrig im Amtsvermerk festgehalten. Dabei handelte es sich um die Feststellung, dass der Beschwerdeführer durch die angewendeten Maßnahmen augenscheinlich nicht verletzt worden sei. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Ausführungen ad. 1) I. Punkt 4.1.4. hingewiesen, wonach im polizeiärztlichen Gutachten vom 31.05.2019 sichtbare Verletzungen erwähnt wurden und solche in der Lichtbildbeilage vom 01.06.2019, zur GZ: ..., die dem Verwaltungsgericht Wien nicht von der belangte Behörde vorgelegt wurde, ersichtlich sind.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die für ihr Einschreiten maßgeblichen Umstände tatsachenwidrig festgehalten wurden, sodass dadurch ein anderes Bild der Ereignisse erzeugt und insofern der Verpflichtung des § 10 Abs. 1 RLV nicht entsprochen wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 53 iVm § 35 Abs. 1, 2 und 4 Z 3 VwGVG iVm § 1 Z 1 VwG-AufwErsV und erfolgte aufgrund des vom Beschwerdeführer in der Verhandlung beantragten Kostenzuspruchs, wobei zu bemerken ist, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Verhandlungsaufwand nur einmal zuzusprechen ist (z.B. VwGH vom 17.09.1968, ZI 414/68; VwGH vom 29.10.1971, ZI 2067/70; VwGH vom 07.04.1975, ZI 761/74).

IV. Die Aussprüche über die Unzulässigkeit der Revision gründen sich jeweils darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weichen die gegenständlichen Entscheidungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen klar aus dem Gesetz lösbar sind (vgl. Köhler, Der Zugang zum VwGH in der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, *ecolex* 2013, 589 ff, mwN).

BELEHRUNG

Gegen diese Entscheidungen besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen

Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidungen durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen; die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und die (Amts-)Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Nussgruber
(Richterin)